

AMTSBLATT

FÜR DAS ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2025 · Nr. 11 · 20. November 2025

					_
П	N	н	Α	ı	- 1

Nr. Seite

Der Erzbischof von München und Freising

- 91. Satzung der Katholikenräte in der Erzdiözese München und Freising 250
- 92. Wahlordnung für den Katholikenrat der Pfarrei: Pfarrgemeinderat 292
- 93. Wahlordnung für den Katholikenrat der Muttersprachlichen Gemeinde: Gemeinderat der Muttersprachlichen Katholischen Gemeinde 300

Der Erzbischof von München und Freising

91. Satzung der Katholikenräte in der Erzdiözese München und Freising

Inhalt

	253
Allgemeiner Teil	254
Katholikenräte	254
Wahlperiode	254
Aufgaben	254
Mitgliedschaft	255
Organe	257
Vorsitzende:r	257
Beschlussfassung und Wahlen	258
Sitzungen	259
Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien	260
Protokollführung	260
Aufwendungen	261
Schiedsstelle	261
Rechtsgrundlagen der Katholikenräte	261
Katholikenrat der Pfarrei: Pfarrgemeinderat	263
Pfarrgemeinderat	263
Weitere Aufgaben auf Pfarreiebene	263
Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat	264
Konstituierung	265
Delegationen	265
Vorstand	266
Einführung des Pfarrgemeinderates in der Pfarrei	266
Sitzungen und Protokoll	266
Einspruchsrecht der Leitung der Pastoral	266
Nachrücken, Ergänzungs- und Neuwahlen	267
	Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien Protokollführung Aufwendungen Schiedsstelle Rechtsgrundlagen der Katholikenräte Katholikenrat der Pfarrei: Pfarrgemeinderat Pfarrgemeinderat Weitere Aufgaben auf Pfarreiebene Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat Konstituierung Delegationen Vorstand Einführung des Pfarrgemeinderates in der Pfarrei

Abschnitt III	Katholikenrat des Pfarrverbandes: Pfarrverbandsrat	268
Art. 24	Pfarrverbandsrat	268
Art. 25	Weitere Aufgaben auf Ebene des Pfarrverbandes	
Art. 26	Mitgliedschaft im Pfarrverbandsrat	269
Art. 27	Konstituierung	270
Art. 28	Delegationen	270
Art. 29	Vorstand	271
Art. 30	Sitzungen und Protokoll	271
Art. 31	Einspruchsrecht der Leitung der Pastoral des Pfarrverbandes	271
Abschnitt IV	Katholikenrat der Muttersprachlichen Gemeinde: Gemeinderat der Muttersprachlichen Katholischen Gemeinde	272
Art. 32	Gemeinderat	272
Art. 33	Weitere Aufgaben auf Gemeindeebene	
Art. 34	Mitgliedschaft im Gemeinderat	274
Art. 35	Konstituierung	274
Art. 36	Delegationen	275
Art. 37	Vorstand	275
Art. 38	Einführung des Gemeinderates in der Gemeinde	275
Art. 39	Sitzungen und Protokoll	275
Art. 40	Einspruchsrecht der Leitung der Pastoral	276
Art. 41	Nachrücken, Ergänzungs- und Neuwahlen	276
Abschnitt V	Katholikenrat des Dekanates: Dekanatsrat	277
Art. 42	Dekanatsrat	277
Art. 43	Weitere Aufgaben auf Dekanatsebene	
Art. 44	Mitgliedschaft im Dekanatsrat	278
Art. 45	Konstituierung	279
Art. 46	Delegationen	280
Art. 47	Vorstand	280
Art. 48	Sitzungen und Protokoll	281
Art. 49	Einspruchsrecht des Dekans	281

Abschnitt VI	Katholikenrat der Seelsorgsregion München: Katholikenrat der Region München	282
Art. 50	Katholikenrat der Region München	282
Art. 51	Weitere Aufgaben auf Ebene der Region München	282
Art. 52	Mitgliedschaft im Katholikenrat der Region München	282
Art. 53	Konstituierung	283
Art. 54	Delegationen	284
Art. 55	Vollversammlung	284
Art. 56	Vorstand	284
Art. 57	Geschäftsführender Vorstand	285
Abschnitt VII	Katholikenrat der Erzdiözese München und Freising: Diözesanrat	286
Art. 58	Diözesanrat	286
Art. 59	Weitere Aufgaben auf Diözesanebene	286
Art. 60	Mitgliedschaft im Diözesanrat	286
Art. 61	Konstituierung	288
Art. 62	Vollversammlung	288
Art. 63	Vorstand	288
Art. 64	Geschäftsführender Vorstand	289
Art. 65	Vorsitzende:r	290
Art. 66	Bischöfliche:r Beauftragte:r	290
Schlussbesti	mmungen	290

Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Gott und den Menschen hat die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken der Erzdiözese München und Freising, als Teil der Institution Kirche in ihrem Handeln und Engagement dem christlichen Menschenbild verpflichtet, die Rechtsgrundlagen für die Katholikenräte aller Ebenen der Erzdiözese München und Freising beschlossen.

Die Katholikenräte des Erzbistums München und Freising haben ihren Ursprung im 2. Vatikanischen Konzil (1962–1965) und in der Würzburger Synode (1971–1975). Alle Gläubigen haben als sogenannte Laien in der Kirche die Pflicht und das Recht zum Apostolat, d.h., sie sollen an der einen gemeinsamen Sendung der Kirche mitwirken und durch Wort und Tat Zeugnis für Christus geben.

Denn Christinnen und Christen haben über ihre vielfältigen individuellen Begabungen, Kompetenzen und Charismen hinaus ein gemeinsames Fundament ihrer Berufung, die Sendung durch Christus selbst in Taufe und Firmung. Auf dieser Basis stellen sich demokratisch gewählte Räte in den Dienst an den Menschen und der Gemeinschaft im Glauben mit dem Ziel, das kirchliche, gesellschaftliche und politische Umfeld so mitzugestalten, dass der Mensch gedeihen und sich entfalten kann.

Sie repräsentieren, gestalten und bestimmen das Leben der Gläubigen mit. Um die Zeichen der Zeit zu erkennen und erkennbar zu machen, suchen und entwickeln sie gleichzeitig ein Selbstverständnis des Laienapostolats, in dem Partizipation, eigenverantwortliche Mitgestaltung und Mitentscheidung so ausgestaltet werden können, dass die Vielfalt der Begabungen und die Vielfalt der Lebensweisen und Lebensentwürfe in einer zeitgemäßen Form ihren Ausdruck finden können.

Als Repräsentanten und Repräsentantinnen der Kirche und des christlichen Glaubens nehmen die Mitglieder der Räte eine öffentliche Rolle wahr. In dieser bezeugen sie die Gottebenbildlichkeit, in der Gott alle Menschen geschaffen hat und aus der die Unantastbarkeit der Würde eines jeden einzelnen Menschen resultiert. Sie zu achten und zu schützen, ist nicht nur Aufgabe aller staatlichen Gewalt, vielmehr nehmen Christinnen und Christen dies nach dem Beispiel Jesu als ureigene Aufgabe wahr.

Dazu gehört in ihrem Selbstverständnis, dass sie selbst niemanden mit menschenverachtenden Positionierungen und Verhaltensweisen abwerten, herabwürdigen, diffamieren oder bedrohen. Jede negative Diskriminierung, ob wegen der Ethnie, Herkunft oder Hautfarbe oder wegen der Religion, geschlechtlichen und sexuellen Identität, Alter oder Beeinträchtigung, ist mit einer Mitgliedschaft in den Katholikenräten unvereinbar. Dazu zählt auch eine pauschalisierte Ablehnung oder Diskriminierung von Gruppen, die sich aus völkischem Nationalismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, religiösem Fundamentalismus oder Ähnlichem speist.

Denn die Würde eines jeden von Gott geschaffenen Menschen ist unantastbar.

Abschnitt I Allgemeiner Teil

Art. 1 Katholikenräte

Die Katholikenräte in der jeweiligen territorialen oder personalen Gliederung der Erzdiözese München und Freising sind die vom Erzbischof anerkannten Organe im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Kirche. In diesem Dienst werden sie eigenverantwortlich tätig.

Die Mitglieder der Katholikenräte entscheiden in eigener Verantwortung.

In der Perspektive einer synodalen Kirche sind die Katholikenräte notwendig partizipative Gremien, die ihre Existenz effizient und vital verwirklichen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Meinung aufrichtig vorzutragen und wahrhaftig zu beraten. Der gegebene Rat ist mit der Leitung der jeweiligen territorialen oder personalen Gliederung in der gebotenen Gewichtigkeit in der Entscheidungsfindung sorgfältig zu erwägen (Bezug: XVI. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode – Schlussdokument Nr. 104 und 92 und can. 127 CIC).

Art. 2 Wahlperiode

Die Wahlperiode beträgt in der Regel vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Vollversammlung. Sie endet mit dem Zusammentritt des nächsten Katholikenrates. Wird kein neuer Katholikenrat gebildet, endet die Wahlperiode nach vier Jahren.

Art. 3 Aufgaben

- Ein Katholikenrat dient der Verwirklichung des Sendungsauftrages der Kirche.
- (2) Zur Mitgestaltung und Förderung des kirchlichen Lebens gehört in seinem Bereich vor allem:
 - a) Anliegen der Katholiken und Katholikinnen in der Kirche zu vertreten,
 - b) bei der Entwicklung und Festlegung pastoraler Schwerpunkte mitzuwirken sowie die mit der Leitung der Pastoral Beauftragten und die Verwaltung zu beraten,
 - c) zu Fragen des kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen,
 - d) die Mitverantwortung und den ehrenamtlichen Dienst von Laien zu stärken,

- e) die Zusammenarbeit der in den verschiedenen Aufgabenbereichen ehrenamtlich Tätigen zu fördern,
- katholische Verbände, Organisationen, Einrichtungen und Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen Aufgaben, Veranstaltungen und Dienste aufeinander abzustimmen,
- g) bei der kirchlichen Raumordnung mitzuwirken,
- h) die ökumenische Zusammenarbeit zu vertiefen,
- i) den interreligiösen Dialog zu fördern,
- j) Initiativen und Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen,
- k) im Einvernehmen mit der Leitung notwendige Einrichtungen zur Erfüllung von Aufgaben zu schaffen, wenn kein geeigneter Träger zu finden ist.
- (3) Zur Mitgestaltung und Förderung des gesellschaftlichen Lebens gehört in seinem Bereich vor allem:
 - a) die Entwicklungen im gesellschaftlichen Leben zu beobachten,
 - b) Anliegen der Katholiken und Katholikinnen in der Öffentlichkeit zu vertreten und zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung zu nehmen,
 - Vorschläge für ein gelingendes Miteinander in der Gesellschaft einzubringen und entsprechende Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen,
 - auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes Räume für offene konstruktive Debatten zu aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen anzubieten.

Art. 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in den Katholikenräten kann eine Person werden,
 - die katholisch ist.
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - in der jeweiligen territorialen Gliederung der Erzdiözese wohnhaft ist oder der jeweiligen personalen Gliederung angehört und
 - rechtlich nicht an der Übernahme von Ämtern, Diensten oder Funktionen gehindert ist.
- (2) Vom Erfordernis des Wohnsitzes wie auch der Zugehörigkeit zu einer personalen Gliederung kann abgesehen werden, sofern die Person aktiv am kirchlichen Leben in der territorialen oder personalen Gliederung teilnimmt, sich dort ehrenamtlich engagiert oder geistlich beheimatet ist.

- (3) Eine Mitgliedschaft in mehreren Katholikenräten derselben territorialen Gliederungsebene ist unzulässig.
- (4) Eine Person, die öffentlich wahrnehmbar menschenverachtend handelt, indem sie Menschen abwertet, herabwürdigt, diffamiert oder bedroht und damit die Glaubwürdigkeit der Kirche beeinträchtigt, kann nicht Mitglied sein.
- (5) Sofern in den jeweiligen Abschnitten dieser Satzung die Vertretung von Organisationen des Laienapostolats (Verbände) in einem Katholikenrat vorgesehen ist, gelten für diese folgende Voraussetzungen: Berechtigt zum Erhalt der Mitgliedschaft sind von der zuständigen Autorität errichtete oder als katholisch anerkannte Organisationen und Verbände, die in eigener Initiative und Verantwortung auf der jeweiligen Ebene tätig sind und als Träger des Laienapostolats beim Heils- und Weltdienst mitwirken. Sie müssen nach ihrer Satzung demokratisch verfasst sein.

Die Mitgliedschaft endet, wenn die Organisation oder der Verband die Mitgliedschaft widerruft, oder bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftlich erklärten Rücktritt unter Angabe eines gerechten Grundes gegenüber dem Vorstand des Katholikenrates und dessen Annahme,
 - Ausschluss (gemäß Art. 12),
 - Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche vor der zuständigen staatlichen Stelle,
 - Verlust des Amtes, aufgrund dessen die Mitgliedschaft besteht,
 - Widerruf der Delegation durch das entsendende Gremium, den entsendenden Verband oder die entsendende Organisation,
 - Beendigung der Mitgliedschaft im entsendenden Gremium, Verband oder der entsendenden Organisation,
 - Ablauf der Wahlperiode,
 - Tod,
 - Auflösung des Katholikenrates,
 - Auflösung der territorialen oder personalen Gliederung.
- (7) Die Zusammensetzungen der einzelnen Katholikenräte werden in den jeweiligen Abschnitten dieser Satzung festgelegt.

Art. 5 Organe

- (1) Organe eines Katholikenrates sind die Vollversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Vollversammlung
 - a) ist das oberste Organ eines Katholikenrates,
 - b) gibt Richtlinien f
 ür die T
 ätigkeit des Vorstands,
 - c) nimmt den Bericht des/der Vorsitzenden und den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen.

(3) Der Vorstand

- a) Amtszeit
 - Das Amt eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit der Annahme seiner Wahl und endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode. Die Vorstandsmitglieder bleiben geschäftsführend im Amt bis zur Annahme der Wahl des neuen Vorstands.
 - Mitglieder des Vorstands eines Katholikenrates können aus einem gerechten Grund während der Wahlperiode zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Vollversammlung des Katholikenrates schriftlich zu erklären und wird durch dessen Annahme wirksam.

b) Aufgaben

- Der Vorstand entscheidet in Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind oder zwischen den ordentlichen Vollversammlungen zu erledigen sind, und in allen Angelegenheiten, die ihm die Vollversammlung überträgt.
- 2. Er entwickelt Initiativen für die Arbeit der Vollversammlung.
- 3. Er bereitet die Vollversammlung vor, beruft die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.

Art. 6 Vorsitzende:r

- (1) Der/Die Vorsitzende vertritt den Katholikenrat nach innen und außen.
- (2) Er/Sie beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.
- (3) Der/Die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall oder nach Absprache durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

Art. 7 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Ein entsprechend seiner Geschäftsordnung eingeladener Katholikenrat ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ein Katholikenrat fasst seine Beschlüsse in der Regel nach Beratung in einer Sitzung. Beschlüsse können in begründeten Einzelfällen und bei besonderer Eilbedürftigkeit außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder des Katholikenrates an dem Beschlussverfahren beteiligt werden. Eine solche Beschlussfassung kann jedoch nicht stattfinden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Katholikenrates dem Umlaufverfahren schriftlich widerspricht.
- (3) Beschlussfassung und Wahlen erfolgen durch freie Stimmabgabe der stimmberechtigten Mitglieder. Jede Person hat nur einfaches Stimmrecht, auch wenn sie aufgrund verschiedener Funktionen an der Vollversammlung teilnimmt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Enthaltung wird als ungültige Stimme gewertet.
 - a) Ein Beschluss ist bei Stimmgleichheit abgelehnt.
 - b) Entfällt nach einem Wahlgang keine Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf eine:n Kandidierende:n, wird der Wahlvorgang bis zu zwei Mal wiederholt. Entfällt auch dann keine Mehrheit auf eine:n Kandidierende:n, entscheidet das Los.
- (4) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- (5) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, sind unzulässig. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof unter Angabe der Gründe.
- (6) Ein Katholikenrat bestimmt:
 - durch Beschluss die zu berufenden Mitglieder. Diese sollen durch besondere Fachkenntnisse oder ihre T\u00e4tigkeit die Arbeit des Katholikenrates f\u00f6rdern und nicht repr\u00e4sentierte Gruppen angemessen ber\u00fccksichtigen.
 - b) durch Wahl die Mitglieder des Vorstands gemäß den speziellen Regelungen im jeweiligen Abschnitt dieser Satzung und
 - c) seine Delegierten in andere Katholikenräte und Gremien gemäß den speziellen Regelungen im jeweiligen Abschnitt dieser Satzung.

Vorstandsmitglieder sowie Delegierte und deren Ersatzdelegierte in andere Katholikenräte werden, sofern nichts anderes geregelt ist, aus den Mitgliedern der Vollversammlung bestimmt. Mitglieder der Leitung und haupt-

- amtliche Mitglieder der Verwaltung der jeweiligen territorialen oder personalen Gliederung sind nicht wählbar.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands und die berufenen Mitglieder eines Katholikenrates sowie seine Delegierten in andere Katholikenräte werden in geheimer Wahl gewählt. Im Übrigen können Wahlen per Akklamation erfolgen, soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied des Katholikenrates geheime Wahlen verlangt.
- (8) Wahlen finden grundsätzlich in einer Vollversammlung statt.
- (9) Die Stimmabgabe erfolgt entweder mit Stimmzetteln, die von dem/der Wählenden persönlich handschriftlich ausgefüllt werden, oder digital mit Stimmzetteln, die von dem/der Wählenden online ausgefüllt werden. Bei der Stimmabgabe in handschriftlicher Form ist die physische Präsenz erforderlich.
- (10) Eine Mischung beider Abstimmungsformen ist unzulässig.
- (11) Aus schwerwiegendem Grund können Wahlen als Briefwahl durchgeführt werden.
- (12) Ein Mitglied, das von einem Beschluss persönlich betroffen ist, darf an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Gleiches gilt, wenn der Beschluss eine:n Familienangehörige:n, Lebenspartner:in oder Verwandte:n oder Verschwägerte:n bis zum dritten Grade oder eine durch es vertretene natürliche oder juristische Person betrifft.
- (13) Näheres zu der Durchführung von Wahlen regeln die Geschäftsordnung und ggf. besondere Richtlinien des jeweiligen Katholikenrates.
- (14) Ein Katholikenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschließt er keine Geschäftsordnung, gilt die Mustergeschäftsordnung für den Katholikenrat der jeweiligen territorialen oder personalen Gliederung.

Art. 8 Sitzungen

- (1) Ein Katholikenrat tagt regelmäßig in Präsenz.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, eine Sitzung in hybrider oder rein digitaler Form durchzuführen. Die Mitglieder dürfen durch die Wahl der Sitzungsform nicht in ihren Rechten eigeschränkt sein.
- (3) Die Sitzungen eines Katholikenrates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss der Versammlung aufgehoben werden. Personalangelegenheiten sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. Tagt ein Katholikenrat in nicht öffentli-

- cher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht. Betroffene dürfen auf Grundlage des Beschlusses im Rahmen der Verschwiegenheit informiert werden.
- (4) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Katholikenrates dritte Personen als Beratende, Beobachtende oder in ähnlicher Funktion einladen.
- (5) Eine außerordentliche Sitzung ist in angemessener Frist, spätestens innerhalb von vier Wochen, einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung dies beim Vorstand des Katholikenrates schriftlich unter Angabe eines Beratungsgegenstandes und einer Begründung beantragt.

Art. 9 Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien

- (1) Die Vollversammlung oder der Vorstand können für die laufende Wahlperiode Sachbereichsgremien, Sachbeauftragte oder Personen zu anderen Formen der Zusammenarbeit beauftragen.
- (2) Die beauftragten Personen müssen nicht Mitglieder des Katholikenrates sein. Die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft gemäß Art. 4 Abs. 4 gelten entsprechend.
- (3) Im Rahmen ihres Auftrages arbeiten sie weisungsgebunden dem Katholikenrat zu.
- (4) Die Sachbereichsgremien beauftragen aus ihrer Mitte eine Person mit dem Vorsitz und eine Stellvertretung.

Art. 10 Protokollführung

- (1) Über die Beratungen und Beschlüsse des Katholikenrates und des Vorstands ist jeweils zeitnah ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer:in zu zeichnen ist und das unverzüglich allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zugeleitet werden muss.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer:in innerhalb von zwei Wochen nach Versand schriftlich zuzuleiten. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Einsprüche werden in der nächsten Sitzung des Organs behandelt.
- (3) Die Protokolle über die Sitzungen des Katholikenrates gehören zu den amtlichen Akten und sind im jeweiligen Archiv aufzubewahren.

Art. 11 Aufwendungen

Die Mitglieder eines Katholikenrates sowie die Mitglieder der Sachbereichsgremien und Sachbeauftragte haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungs- und auftragsgemäßen Aufgaben entstehen.

Art. 12 Schiedsstelle

- (1) Der Vorstand des Katholikenrates der Erzdiözese (Diözesanrat) bildet eine Schiedsstelle aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands. Diese nimmt die Aufgaben der Schiedsstelle für alle Katholikenräte der Erzdiözese München und Freising wahr.
- (2) Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, in den Fällen, die ihr rechtlich zugewiesen sind, die Sach- und Rechtslage zu klären, einen Interessenausgleich anzustreben und einen Schiedsspruch vorzulegen.
- (3) Kann durch den Schiedsspruch keine Einigung herbeigeführt werden, legt die Schiedsstelle dem Erzbischof die Angelegenheit zur Entscheidung vor.
- (4) Die Schiedsstelle ist anzurufen:
 - bei Fragen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen von Personen, Organisationen und Verbänden.
 - Ein Ausschluss ist für alle Katholikenräte der Erzdiözese München und Freising für die jeweils laufende Wahlperiode bindend.
 - wenn nach Meinung der Mehrheit eines Katholikenrates oder der Leitung der jeweiligen territorialen oder personalen Gliederung eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben ist,
 - wenn nach Beschluss eines Katholikenrates ein Mitglied, eine Organisation oder ein Verband aus schwerwiegenden Gründen auszuschließen ist,
 - wenn trotz mehrfacher Beratung einer Sachfrage keine Einigung zwischen einem Katholikenrat und der Leitung der territorialen oder personalen Gliederung erreicht werden kann, und
 - bei Streitfragen zur Satzung der Katholikenräte.

Art. 13 Rechtsgrundlagen der Katholikenräte

(1) Der Katholikenrat der Erzdiözese (Diözesanrat) erarbeitet und beschließt die Satzung der Katholikenräte in der Erzdiözese München und Freising sowie die Wahlordnungen für den Katholikenrat der Pfarrei (Pfarrgemeinderat) und der Muttersprachlichen Gemeinde.

- (2) Ein Antrag auf Änderung der Rechtsgrundlagen muss allen Mitgliedern der Vollversammlung des Diözesanrates mit der Einberufung der Vollversammlung angekündigt und mit den Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Änderungen der Wahlordnungen erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die beschlossenen Änderungen der Rechtsgrundlagen werden durch den Erzbischof von München und Freising in Kraft gesetzt.
- (6) Der Diözesanrat kann Mustergeschäftsordnungen und Richtlinien für die Durchführung von Wahlen für die Katholikenräte in der Erzdiözese erarbeiten und beschließen.

Abschnitt II Katholikenrat der Pfarrei: Pfarrgemeinderat

Art. 14 Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat ist in sinngemäßer Anwendung des Konzilsdekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) als Katholikenrat zugleich das vom Erzbischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarrei.

Art. 15 Weitere Aufgaben auf Pfarreiebene

- (1) Der Pfarrgemeinderat berät und beschließt in allen Fragen, die die Pfarrei betreffen. Er gestaltet selbstorganisiert das Leben und den Wandel der Pfarrei. Dazu bedarf es eines intensiven Informationsflusses innerhalb des Gremiums und einer Vernetzung im Sozialraum der Pfarrei, um die Themen und Perspektiven der Menschen aufzunehmen. Im Gesamtinteresse der Pfarrei bedarf es zudem einer guten Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung (vgl. Art. 24 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen).
- (2) Dabei hat der Pfarrgemeinderat entsprechend Art. 3 als besondere Aufgaben:
 - a) Ansprechpartner:innen und Gesichter der Kirche vor Ort zu sein,
 - b) die Weitergabe des Glaubens an vielen Orten, durch verschiedene Aktivitäten und durch viele Menschen der Pfarrei zu fördern,
 - eine Vielfalt von Gottesdienstangeboten und innovativen Gottesdienstformen zu unterstützen sowie sich für die Ausbildung liturgischer Dienste und Gottesdienstbeauftragter einzusetzen,
 - allen Menschen mit ihrer Vielfalt an Lebensweisen und Lebenssituationen offen und einladend Teilhabe am Leben der Pfarrei zu ermöglichen,
 - Menschen einzuladen, mit ihren Talenten und Fähigkeiten mitzuwirken,
 - f) sich für gute Arbeitsbedingungen und Fortbildungsmöglichkeiten der ehrenamtlich Engagierten einzusetzen,
 - g) den Menschen, die in Armut, in schwierigen Situationen oder am Rand der Gesellschaft leben, besondere Aufmerksamkeit und Wertschätzung zu widmen und sich um soziale und seelsorgliche Hilfen für ein gutes, menschenwürdiges Leben zu bemühen,
 - h) sich in aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen im Sozialraum der Pfarrei einzubringen,

- i) im Sozialraum der Pfarrei öffentlich wahrnehmbar zu sein, Kontakte zu pflegen und mit Pfarrei und Öffentlichkeit regelmäßig, zeitgemäß und zielgruppenorientiert im Dialog zu sein. Dazu ist auch eine Pfarrversammlung einmal im Jahr durchzuführen. In dieser gibt der Pfarrgemeinderat seinen Tätigkeitsbericht, erörtert mit den Teilnehmenden Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens und nimmt Anregungen und Vorschläge für seine Arbeit entgegen.
- j) für den Haushaltsplan der Kirchenverwaltung einen eigenen Pfarrgemeinderatshaushalt in die Beratungen einzubringen,
- k) vor Verabschiedung des Haushaltsplanes durch die Kirchenverwaltung verpflichtend eine Stellungnahme dazu abzugeben. Wird darin enthaltenen Änderungsvorschlägen nicht entsprochen, muss der Haushaltsplan mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- im Dekanatsrat proaktiv mitzuarbeiten und dort Herausforderungen einzubringen, die auf der Ebene des Dekanates besser bearbeitet werden k\u00f6nnen, sowie Angebote, Initiativen und Aktivit\u00e4ten in geeigneter Weise zu kommunizieren,
- wor Anweisung der Leitung der Pastoral und bei einer Visitation den Erzbischof über die örtliche Situation und die Bedürfnisse der Pfarrei zu unterrichten.
- n) spätestens zwölf Wochen vor der Pfarrgemeinderatswahl einen Überblick über die Arbeit des Pfarrgemeinderates in der ablaufenden Wahlperiode zu geben,
- o) die Pfarrgemeinderatswahl vorzubereiten und gemäß seiner Wahlordnung durchzuführen.
- (3) Soweit eine Pfarrei einem Pfarrverband angehört, erfolgt die Ausgestaltung der Aufgabenverteilung zwischen Pfarrgemeinderat und Pfarrverbandsrat einvernehmlich. Es gelten dabei die Regelungen in Art. 25 dieser Satzung.

Art. 16 Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat

- (1) Mitglieder mit Stimmrecht sind:
 - a) die gemäß seiner Wahlordnung gewählten Mitglieder,
 - b) ggf. berufene Mitglieder, deren Zahl die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten darf.
 - Gehört keine Vertretung der organisierten Jugend durch Wahl dem Pfarrgemeinderat an, so ist nach Anhörung der pfarrlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit eine Vertretung der Jugend zu berufen.
 - c) die Leitung der Pastoral,

- d) die von der Leitung bestimmte Person aus dem Kreis der für die Seelsorge Angewiesenen.
- (2) Beratende Mitglieder sind:
 - a) die Vorsitzenden der Sachbereichsgremien und die Sachbeauftragten,
 - b) ein ständiges Mitglied der Kirchenverwaltung,
 - c) die Verwaltungsleitung.
- (3) Zu Fachthemen ist eine mit dem Thema betraute Person aus dem Kreis der für die Seelsorge Angewiesenen mit beratender Stimme einzuladen.

Art. 17 Konstituierung

Die Leitung der Pastoral lädt die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens drei Wochen nach der Wahl stattfindet. Bei dieser Sitzung wird in der Regel die Wahl des Vorstands durchgeführt.

Beschließt die Vollversammlung die Berufung von weiteren Mitgliedern, kann sie Berufungen bereits in der konstituierenden Sitzung vornehmen oder die Wahl des Vorstands auf die nachfolgende Sitzung vertagen. Diese ist von der Leitung der Pastoral einzuberufen und hat innerhalb von zwei Wochen stattzufinden.

Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet die Leitung der Pastoral die Sitzung.

Sie kann sich von der von ihr bestimmten Person aus dem Kreis der für die Seelsorge Angewiesenen vertreten lassen.

Das Ergebnis der Konstituierung ist möglichst mit Fotos und Angaben von Kontaktmöglichkeiten bis spätestens fünf Wochen nach der Wahl durch Aushang und für die Dauer der Wahlperiode auf der Website der Pfarrei bekannt zu geben und dauernd im Pfarrarchiv aufzubewahren. Ferner sind der Pfarrverbandsrat, der Dekanatsrat und der Diözesanrat über das Ergebnis der Konstituierung zu unterrichten.

Art. 18 Delegationen

Der Pfarrgemeinderat wählt:

- zwei Delegierte in den Pfarrverbandsrat, wenn dieser mit Delegierten der Pfarrgemeinderäte gebildet wird (vgl. Art. 26 Abs. 1 lit. a). Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung aus der Vollversammlung möglich.
- 2) eine:n Delegierte:n in den Dekanatsrat. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung aus der Vollversammlung möglich.

 die Delegierten in sonstige pfarrliche und überpfarrliche Gremien und Einrichtungen. Die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft gemäß Art. 4 Abs. 4 gelten entsprechend.

Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter:in, nimmt an den Sitzungen der Kirchenverwaltung mit dem Recht der Meinungsäußerung teil. Dabei ist die Verschwiegenheit zu wahren.

Art. 19 Vorstand

Mitglieder sind:

- 1) der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer:in,
- die beiden Delegierten im Pfarrverbandsrat sowie der/die Delegierte im Dekanatsrat, soweit der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung für diese Aufgabe nicht delegiert werden,
- 3) die Leitung der Pastoral und die von ihr bestimmte Person aus dem Kreis der für die Seelsorge Angewiesenen.

Art. 20 Einführung des Pfarrgemeinderates in der Pfarrei

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind von der Leitung der Pastoral alsbald in geeigneter Weise in ihr Amt einzuführen.

Art. 21 Sitzungen und Protokoll

- (1) Der Pfarrgemeinderat tagt in der Regel mindestens einmal im Vierteljahr und zusätzlich, wenn Themen der Pfarrei selbst oder die Zuarbeit zum Pfarrverbandsrat dies erfordern.
- (2) Die Ergebnisse jeder Pfarrgemeinderatssitzung sind nach der Genehmigung des Protokolls der Pfarrei umgehend bekannt zu machen, in der Regel auf der Website der Pfarrei und durch Aushang.

Art. 22 Einspruchsrecht der Leitung der Pastoral

(1) Erklärt die bei der Sitzung anwesende Leitung der Pastoral f\u00f6rmlich aufgrund der durch ihr Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gr\u00fcnde, dass sie gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht m\u00f6glich.

- (2) Ist die Leitung der Pastoral bei einer Pfarrgemeinderatssitzung nicht anwesend, kann sie bis spätestens zwei Wochen nach Versand des Protokolls dieses Einspruchsrecht ausüben. Der betreffende Beschluss gilt als nicht wirksam zustande gekommen.
- (3) Die davon betroffenen Fragen sind im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, ist die zuständige Schiedsstelle anzurufen.

Art. 23 Nachrücken, Ergänzungs- und Neuwahlen

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Wahlperiode die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl nach.
- (2) Scheidet die Vertretung der Jugend aus dem Pfarrgemeinderat aus, ist unabhängig vom Nachrücken des Ersatzmitgliedes dafür Sorge zu tragen, dass eine Vertretung der Jugend nach Anhörung der pfarrlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit berufen wird.
- (3) Scheidet mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch Rücktritt gleichzeitig oder in engem zeitlichem Zusammenhang vor Ablauf von drei Viertel der Wahlperiode aus dem Pfarrgemeinderat aus, ist innerhalb von drei Monaten eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode durchzuführen.
- (4) Wird der Pfarrgemeinderat aufgelöst, sind in einer vom Erzbischof festgelegten Frist Neuwahlen für den Rest der Wahlperiode durchzuführen.

Abschnitt III Katholikenrat des Pfarrverbandes: Pfarrverbandsrat

Art. 24 Pfarrverbandsrat

Der Pfarrverbandsrat ist wie der Pfarrgemeinderat in sinngemäßer Anwendung des Konzilsdekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) als Katholikenrat zugleich das vom Erzbischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen im Pfarrverband.

Art. 25 Weitere Aufgaben auf Ebene des Pfarrverbandes

- (1) Der Pfarrverbandsrat dient der Vernetzung und Gestaltung des pfarrverbandlichen Lebens. Er berät und beschließt im Aufgabenfeld der Pfarrgemeinderäte in den Aufgaben, die für die Pfarrverbandspfarreien gemeinsam oder aufeinander abgestimmt effektiv erfüllt werden können. Die Ausgestaltung der Aufgabenverteilung zwischen Pfarrgemeinderat und Pfarrverbandsrat erfolgt einvernehmlich. Was in den einzelnen Pfarreien selbständig geschehen kann, geschieht dem Subsidiaritätsprinzip folgend dort.
- (2) Zu den überpfarrlichen Aufgaben des Pfarrverbandsrates gehören dabei vor allem:
 - der Informationsfluss zwischen den Pfarrgemeinderäten, der Leitung der Pastoral, den zur Seelsorge Angewiesenen und der Verwaltung des Pfarrverbandes zu allen Fragen, die die Pfarreien und den Pfarrverband betreffen,
 - b) die Mitarbeit an allen Konzepten des Pfarrverbandes, insbesondere am Pastoralkonzept des Pfarrverbandes,
 - c) die Koordinierung der Gottesdienste und Gottesdienstformen sowie pastoraler Angebote,
 - d) die proaktive Mitarbeit im Dekanatsrat,
 - e) die Abstimmung der Erstkommunion- und Firmvorbereitung,
 - die Koordinierung und Abstimmung von Initiativen, Aktivitäten und Veranstaltungen der einzelnen Pfarrgemeinderäte sowie der kirchlichen Gruppen, Verbände und Organisationen,
 - g) der Einsatz für die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich Engagierten,
 - die Zusammenarbeit mit dem Haushalts- und Personalausschuss des Pfarrverbandes, sofern auf dem Gebiet des Pfarrverbandes ein Ver-

- waltungs- und Haushaltsverbund besteht, in analoger Anwendung von Art. 24 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen sowie Art. 15 Abs. 2 litt. j und k, Art. 16 Abs. 2 lit. b und Art. 18 dieser Satzung,
- die Zusammenfassung der örtlichen Situationen und der Bedürfnisse der Pfarreien des Pfarrverbandes zur Unterrichtung des Erzbischofs vor der Anweisung der Leitung der Pastoral des Pfarrverbandes und bei einer Visitation.
- (3) Soweit im Einzelfall die Ausgestaltung der Aufgabenverteilung zwischen Pfarrgemeinderat und Pfarrverbandsrat nicht einvernehmlich in angemessener Frist einer Lösung zugeführt werden kann, kann der Pfarrverbandsrat über die Aufgabenzuweisung entscheiden, wobei dieser bei der Entscheidungsfindung die jeweilige Interessenlage der einzelnen Pfarreien mit besonderer Sorgfalt zu würdigen und seine Entscheidung zu begründen hat.

Art. 26 Mitgliedschaft im Pfarrverbandsrat

- (1) Mitglieder mit Stimmrecht sind:
 - a) die Delegierten der Pfarrgemeinderäte.
 - Besteht der Pfarrverband aus nicht mehr als vier Pfarreien, kann, wenn alle Pfarrgemeinderäte auf dem Gebiet des Pfarrverbandes dies beschließen, der Pfarrverbandsrat für die Dauer der Wahlperiode abweichend aus sämtlichen Pfarrgemeinderatsmitgliedern gebildet werden. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und der pastorale Nutzen zu berücksichtigen, unbeschadet der Selbständigkeit der einzelnen Pfarrgemeinderäte und der Grundsätze der Aufgabenverteilung zwischen Pfarrverbandsrat und Pfarrgemeinderat.
 - b) wenn der Pfarrverbandsrat mit Delegierten der Pfarrgemeinderäte gebildet wird, berufene Mitglieder, deren Zahl die Hälfte der Delegierten nicht überschreiten darf.
 - Gehört keine Vertretung der organisierten Jugend bereits durch die Delegierten der Pfarrgemeinderäte dem Pfarrverbandsrat an, so ist nach Anhörung der Gremien der kirchlichen Jugendarbeit im Pfarrverband eine Vertretung der Jugend zu berufen.
 - c) die Leitung der Pastoral des Pfarrverbandes,
 - d) die von der Leitung für die Pfarrgemeinderäte der einzelnen Pfarreien des Pfarrverbandes bestimmten Personen aus dem Kreis der für die Seelsorge Angewiesenen.

- (2) Beratende Mitglieder sind:
 - die Vorsitzenden der Sachbereichsgremien und die Sachbeauftragten,
 - ein ständiges Mitglied des Haushalts- und Personalausschusses des Pfarrverbandes,
 - c) die Verwaltungsleitung.
- (3) Zu Fachthemen ist eine mit dem Thema betraute Person aus dem Kreis der für die Seelsorge im Pfarrverband Angewiesenen mit beratender Stimme einzuladen.

Art. 27 Konstituierung

Die Leitung der Pastoral des Pfarrverbandes lädt die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens acht Wochen nach der Pfarrgemeinderatswahl stattfindet. Bei dieser Sitzung wird in der Regel die Wahl des Vorstands durchgeführt. Beschließt die Vollversammlung die Berufung von weiteren Mitgliedern, kann sie Berufungen bereits in der konstituierenden Sitzung vornehmen.

Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet die Leitung der Pastoral des Pfarrverbandes die Sitzung. Sie kann sich aus schwerwiegendem Grund von einer der unter Art. 26 Abs. 1 lit. d genannten Personen vertreten lassen.

Das Ergebnis der Konstituierung ist möglichst mit Fotos und Angaben von Kontaktmöglichkeiten bis spätestens acht Wochen nach der Pfarrgemeinderatswahl durch Aushang und für die Dauer der Wahlperiode auf der Website des Pfarrverbandes den einzelnen Pfarreien bekannt zu geben. Ferner sind der Dekanatsrat und der Diözesanrat über das Ergebnis der Konstituierung zu unterrichten.

Art. 28 Delegationen

- (1) Der Pfarrverbandsrat wählt eine:n Delegierte:n in den Dekanatsrat. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung aus der Vollversammlung möglich.
- (2) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter:in, nimmt an den Sitzungen des Haushalts- und Personalausschusses mit dem Recht der Meinungsäußerung teil. Dabei ist die Verschwiegenheit zu wahren.

Art. 29 Vorstand

Mitglieder sind:

- der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer:in,
- 2) der/die Delegierte im Dekanatsrat, soweit der/die Vorsitzende für diese Aufgabe nicht delegiert wird,
- die Leitung der Pastoral des Pfarrverbandes. Sie kann sich aus schwerwiegendem Grund von einer der unter Art. 26 Abs. 1 lit. d genannten Personen vertreten lassen.

Art. 30 Sitzungen und Protokoll

- (1) Der Pfarrverbandsrat tagt vor allem dann, wenn Themen des Pfarrverbandes zu behandeln sind, mindestens aber einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ergebnisse jeder Pfarrverbandsratssitzung sind nach der Genehmigung des Protokolls den Pfarrgemeinderäten des Pfarrverbandes durch Zusendung und den Pfarreien des Pfarrverbandes in der Regel auf der Website des Pfarrverbandes und durch Aushang umgehend bekannt zu machen.

Art. 31 Einspruchsrecht der Leitung der Pastoral des Pfarrverbandes

Es gilt Art. 22 entsprechend.

Abschnitt IV

Katholikenrat der Muttersprachlichen Gemeinde: Gemeinderat der Muttersprachlichen Katholischen Gemeinde

Art. 32 Gemeinderat

Der Gemeinderat der Muttersprachlichen Katholischen Gemeinde ist in sinngemäßer Anwendung des Konzilsdekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) als Katholikenrat zugleich das vom Erzbischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Gemeinde.

Art. 33 Weitere Aufgaben auf Gemeindeebene

- (1) Der Gemeinderat berät und beschließt in allen Fragen, die die Gemeinde betreffen. Er gestaltet das Leben und den Wandel der Gemeinde. Dazu bedarf es eines intensiven Informationsflusses innerhalb des Gemeinderates und einer Vernetzung in der Gemeinde wie auch in der Sprachengemeinschaft, um die Themen und Perspektiven der Menschen aufzunehmen.
- (2) Dabei hat der Gemeinderat entsprechend Art. 3 als besondere Aufgaben:
 - a) Ansprechpartner:innen und Gesichter der Gemeinde zu sein,
 - b) die Weitergabe des Glaubens an vielen Orten, durch verschiedene Aktivitäten und durch viele Menschen der Gemeinde zu fördern,
 - eine Vielfalt von Gottesdienstangeboten und innovativen Gottesdienstformen zu unterstützen sowie sich für die Ausbildung liturgischer Dienste und Gottesdienstbeauftragter einzusetzen,
 - d) allen Menschen der Sprachengemeinschaft mit ihrer Vielfalt an Lebensweisen und Lebenssituationen offen und einladend Teilhabe am Leben der Gemeinde zu ermöglichen,
 - e) Menschen einzuladen, mit ihren Talenten und Fähigkeiten mitzuwirken,
 - f) sich für gute Arbeitsbedingungen und Fortbildungsmöglichkeiten der ehrenamtlich Engagierten einzusetzen,
 - g) den Menschen, die in Armut, in schwierigen Situationen oder am Rand der Gesellschaft leben, besondere Aufmerksamkeit und Wertschätzung zu widmen und sich um soziale und seelsorgliche Hilfen für ein gutes menschenwürdiges Leben zu bemühen,
 - h) mit der Gemeinde, Gruppen und Vereinen der Sprachengemeinschaft sowie mit politisch Verantwortung Tragenden auf kommunaler Ebene regelmäßig, zeitgemäß und zielgruppenorientiert im Dialog zu sein.

Dazu ist auch eine Gemeindeversammlung einmal im Jahr durchzuführen. In dieser gibt der Gemeinderat seinen Tätigkeitsbericht, erörtert mit den Teilnehmenden Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens und nimmt Anregungen und Vorschläge für seine Arbeit entgegen.

- i) mit der Leitung der Pastoral den j\u00e4hrlichen Haushaltsentwurf der Gemeinde einschlie\u00e4lich des Haushaltsplanes f\u00fcr den Gemeinderat zu erarbeiten und bei der Abteilung Muttersprachliche Seelsorge im Erzbisch\u00f6flichen Ordinariat zu beantragen. \u00dcber den zur Verf\u00fcgung stehenden j\u00e4hrlichen Haushalt der Gemeinde entscheidet die Erzbisch\u00f6fliche Finanzkammer.
- j) den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinderäten der Territorialpfarreien am Sitz und an den Gottesdienstorten der Gemeinde zu suchen und zu fördern sowie im jeweiligen Dekanatsrat am Sitz und an den Gottesdienstorten der Gemeinde mitzuarbeiten. Dort sollen Herausforderungen eingebracht werden, die gemeinsam bearbeitet werden können, sowie Angebote, Initiativen und Aktivitäten in geeigneter Weise kommuniziert werden.
- k) die Zusammenarbeit mit den Gemeinderäten der anderen Muttersprachlichen Katholischen Gemeinden in der Erzdiözese München und Freising zu intensivieren,
- durch die gemeinsamen Delegierten der Muttersprachlichen Gemeinderäte im Katholikenrat der Erzdiözese München und Freising: Diözesanrat und im Katholikenrat der Region München an den Themen und Herausforderungen der Ortskirche mitzuarbeiten und dabei die Perspektiven der Muttersprachlichen Katholiken und Katholikinnen einzubringen,
- wor Anweisung der Leitung der Pastoral und bei einer Visitation den Erzbischof über die Situation und die Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten,
- n) für den Fall, dass die Stelle der Leitung der Pastoral nicht mit einem eigenen Priester besetzt werden kann, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Muttersprachliche Seelsorge im Erzbischöflichen Ordinariat den Erzbischof über die Situation und die Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten und nach einem Weg für die Weiterentwicklung der Gemeinde zu suchen.
- o) spätestens neun Wochen vor der Gemeinderatswahl einen Überblick über die Arbeit des Gemeinderates in der ablaufenden Wahlperiode zu geben,
- p) die Gemeinderatswahl vorzubereiten und gemäß seiner Wahlordnung durchzuführen.

Art. 34 Mitgliedschaft im Gemeinderat

Dem Gemeinderat gehören an:

- 1) die gemäß seiner Wahlordnung gewählten Mitglieder,
- ggf. berufene Mitglieder, deren Zahl die H\u00e4lfte der gew\u00e4hlten Mitglieder nicht \u00fcberschreiten darf.
 - Gehört keine Vertretung der organisierten Jugend durch Wahl dem Gemeinderat an, so ist nach Anhörung der gemeindlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit eine Vertretung der Jugend zu berufen.
- 3) die Leitung der Pastoral,
- 4) die von der Leitung bestimmte Person aus dem Kreis der für die Seelsorge Angewiesenen,
- die Vorsitzenden der Sachbereichsgremien und die Sachbeauftragten jeweils mit beratender Stimme.

Zu Fachthemen ist eine mit dem Thema betraute Person aus dem Kreis der für die Seelsorge Angewiesenen mit beratender Stimme einzuladen.

Art. 35 Konstituierung

Die Leitung der Pastoral lädt die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens drei Wochen nach der Wahl stattfindet. Bei dieser Sitzung wird in der Regel die Wahl des Vorstands durchgeführt.

Beschließt die Vollversammlung die Berufung von weiteren Mitgliedern, kann sie Berufungen bereits in der konstituierenden Sitzung vornehmen oder die Wahl des Vorstands auf die nachfolgende Sitzung vertagen. Diese ist von der Leitung der Pastoral einzuberufen und hat innerhalb von zwei Wochen stattzufinden.

Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet die Leitung der Pastoral die Sitzung.

Das Ergebnis der Konstituierung ist möglichst mit Fotos und Angaben von Kontaktmöglichkeiten bis spätestens fünf Wochen nach der Wahl durch Aushang und für die Dauer der Wahlperiode auf der Website der Gemeinde bekannt zu geben. Ferner sind der jeweilige Dekanatsrat am Sitz und an den Gottesdienstorten der Gemeinde und der Diözesanrat sowie die Abteilung Muttersprachliche Seelsorge im Erzbischöflichen Ordinariat über das Ergebnis der Konstituierung zu unterrichten.

Art. 36 Delegationen

Der Gemeinderat wählt:

- je eine:n Delegierte:n in den jeweiligen Dekanatsrat am Sitz und an den Gottesdienstorten der Gemeinde. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung aus der Vollversammlung möglich.
- die Delegierten in sonstige gemeindliche und übergemeindliche kirchliche oder andere Gremien und Einrichtungen. Die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft gemäß Art. 4 Abs. 4 gelten entsprechend.

Art. 37 Vorstand

Mitalieder sind:

- der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer:in,
- 2) der/die Delegierte im Dekanatsrat am Sitz der Gemeinde, soweit der/die Vorsitzende für diese Aufgabe nicht delegiert wird,
- der/die Delegierte im jeweiligen Dekanatsrat an den Gottesdienstorten der Gemeinde,
- 4) die Leitung der Pastoral und die von ihr bestimmte Person aus dem Kreis der für die Seelsorge Angewiesenen.

Art. 38 Einführung des Gemeinderates in der Gemeinde

Die Mitglieder des Gemeinderates sind von der Leitung der Pastoral alsbald in geeigneter Weise in ihr Amt einzuführen.

Art. 39 Sitzungen und Protokoll

- (1) Der Gemeinderat tagt in der Regel mindestens einmal im Vierteljahr und zusätzlich, wenn Themen der Gemeinde selbst oder die Zuarbeit zu einem Dekanatsrat oder zu übergemeindlichen kirchlichen oder anderen Gremien dies erfordern.
- (2) Die Ergebnisse jeder Gemeinderatssitzung sind nach der Genehmigung des Protokolls der Gemeinde umgehend bekannt zu machen, in der Regel auf der Website der Gemeinde und durch Aushang.

Art. 40 Einspruchsrecht der Leitung der Pastoral

- (1) Erklärt die bei der Sitzung anwesende Leitung der Pastoral f\u00f6rmlich aufgrund der durch ihr Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gr\u00fcnde, dass sie gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht m\u00f6glich.
- (2) Ist die Leitung der Pastoral bei einer Gemeinderatssitzung nicht anwesend, kann sie bis spätestens zwei Wochen nach Versand des Protokolls dieses Einspruchsrecht ausüben. Der betreffende Beschluss gilt als nicht wirksam zustande gekommen.
- (3) Die davon betroffenen Fragen sind im Gemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, ist die zuständige Schiedsstelle anzurufen.

Art. 41 Nachrücken, Ergänzungs- und Neuwahlen

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gemeinderates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Wahlperiode die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl nach.
- (2) Scheidet die Vertretung der Jugend aus dem Gemeinderat aus, ist unabhängig vom Nachrücken des Ersatzmitgliedes dafür Sorge zu tragen, dass eine Vertretung der Jugend in Abstimmung mit den gemeindlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit berufen wird.
- (3) Scheidet mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder des Gemeinderates durch Rücktritt gleichzeitig oder in engem zeitlichem Zusammenhang vor Ablauf von drei Viertel der Wahlperiode aus dem Gemeinderat aus, ist innerhalb von drei Monaten eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode durchzuführen.
- (4) Wird der Gemeinderat aufgelöst, sind in einer vom Erzbischof festgelegten Frist Neuwahlen für den Rest der Wahlperiode durchzuführen.

Abschnitt V Katholikenrat des Dekanates: Dekanatsrat

Art. 42 Dekanatsrat

Der Dekanatsrat ist auf Dekanatsebene der Zusammenschluss der Katholikenräte der Pfarreien, Pfarrverbände, Muttersprachlichen Katholischen Gemeinden und sonstiger Personalgemeinden sowie der Organisationen des Laienapostolats (Verbände) gemäß Art. 4 Abs. 5.

In Dekanaten, in denen Prodekanate bestehen, sind die Abschnitte I und V der Satzung analog auf Prodekanatsräte anzuwenden. Das Delegationsrecht liegt beim Dekanatsrat. Die Ausgestaltung der Aufgabenverteilung erfolgt einvernehmlich zwischen Dekanatsrat und Prodekanatsräten.

Art. 43 Weitere Aufgaben auf Dekanatsebene

- (1) Der Dekanatsrat dient der Vernetzung, Mitgestaltung und Förderung des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Gemeinschaft im Dekanat. Er verbindet Menschen mit ihren Kompetenzen, Erfahrungen, Ressourcen und Perspektiven im gesamten Sozialraum des Dekanates und nutzt die Chancen gemeinsamen Handelns. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend ist dabei das Ziel, die bestmögliche Erfüllung der kirchlichen Dienste in den Pfarreien und Pfarrverbänden, in den Muttersprachlichen Gemeinden und an den weiteren Orten kirchlichen Handelns im Dekanat.
- (2) Dabei hat der Dekanatsrat entsprechend Art. 3 als besondere Aufgaben:
 - a) dem Informationsfluss und der Kommunikation zwischen Dekanatsrat, Dekanatskonferenz und Dekanatsteam, ehrenamtlich Mitarbeitenden und hauptamtlichen Fachkräften sowie zwischen Pfarrgemeinderäten, Pfarrverbandsräten, Muttersprachlichen Gemeinderäten, Verbänden, Organisationen und Einrichtungen im Dekanat zu dienen. Dies beinhaltet insbesondere:
 - alle Fragen, die das Dekanat betreffen, zu beraten,
 - den Themen, Herausforderungen und Bedürfnissen der Mitglieder Raum zu geben,
 - Angebote, Initiativen und Aktivitäten in geeigneter Weise zu kommunizieren.
 - an allen Konzepten des Dekanates mitzuarbeiten, insbesondere bei der Entwicklung pastoraler Grundentscheidungen und Ziele sowie der Immobiliennutzung,
 - c) gemeinsame Themen und Herausforderungen kollegial zu beraten, zu bearbeiten und Synergien zu nutzen,

- d) sich für die Förderung und Qualifizierung der ehrenamtlich Engagierten einzusetzen,
- e) geeignete Kommunikations- und Arbeitsformate einzurichten und zu organisieren. Er kann zusammen mit der Dekanatskonferenz auch gemeinsame Ausschüsse bilden.
- f) die Wertschätzungs- und Dankeskultur gegenüber ehrenamtlich Mitarbeitenden im Dekanat zu fördern,
- g) im Diözesanrat in der Seelsorgsregion München auch im Katholikenrat der Region München – proaktiv mitzuarbeiten und dort Themen und Herausforderungen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens aus dem Dekanat einzubringen und Anregungen für die Arbeit dieser Katholikenräte zu geben,
- h) Beschlüsse, Initiativen und Anregungen des Diözesanrates in der Seelsorgsregion München auch des Katholikenrates der Region München – zu unterstützen und deren Angebote bekannt zu machen,
- dem Erzbischof geeignete Kandidaten für das Amt des Dekans vorzuschlagen. Hierbei haben die einzelnen Mitglieder Gelegenheit, je persönlich Vorschläge zu unterbreiten.
- j) im Sozialraum des Dekanates öffentlich wahrnehmbar zu sein, mit Gruppen, Vereinen und Einrichtungen, politischen Gremien und Verantwortungsträgern/Verantwortungsträgerinnen Kontakte und den Dialog zu pflegen, das kirchliche Leben in der Gesellschaft sichtbar zu machen und anlassbezogen Themen, Vorschläge und Stellungnahmen in den öffentlichen und politischen Diskurs einzubringen.

Art. 44 Mitgliedschaft im Dekanatsrat

Dem Dekanatsrat gehören an:

- 1) die Delegierten der Pfarrgemeinderäte,
- 2) die Delegierten der Pfarrverbandsräte,
- 3) die Delegierten der Gemeinderäte der Muttersprachlichen Katholischen Gemeinden.
- 4) je ein:e Delegierte:r der Personalgemeinden,
- 5) je ein:e Delegierte:r der katholischen Organisationen des Laienapostolats (Verbände). Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung aus der jeweiligen Organisation möglich.
- 6) ggf. berufene Mitglieder, deren Zahl ein Viertel der Mitglieder nach Nrn. 1 bis 5 nicht überschreiten darf,

- 7) die Vorsitzenden der Sachbereichsgremien, die Sachbeauftragten und die Sprecher:innen von Arbeitsgruppen des Dekanatsrates oder von gemeinsamen Ausschüssen von Dekanatsrat und Dekanatskonferenz,
- 8) der/die Vorsitzende(n) der Arbeitsgemeinschaft(en) "Caritas und Sozialarbeit" der Ehrenamtlichen im Dekanat. Die Arbeitsgemeinschaft(en) ist/sind zugleich das Sachbereichsgremium / die Sachbereichsgremien für "Caritas und Soziales" des Dekanatsrates.
- 9) der Dekan und das weitere vom Dekanatsteam bestimmte Mitglied des Dekanatsteams.
- 10) die Leitungen der Jugend-, Senioren- und Krankenpastoral sowie im Bedarfsfall weitere Leitungen von Themenfeldern, der/die Dekanatsmusikpfleger:in und der/die kirchliche Schulbeauftragte. Eine Fachvertretung ist möglich.
- 11) ein:e Delegierte:r des katholischen Kreisbildungswerks. Eine Fachvertretung ist möglich.
- 12) die Leitung der Caritas für das Dekanat. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung aus den Caritas-Zentren möglich.
- 13) je ein:e Delegierte:r der weiteren im Dekanat aktiven kirchlichen Einrichtungen. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung aus der jeweiligen Einrichtung möglich.
- 14) die nicht aus der Mitte des Dekanatsrates stammenden Delegierten des Dekanatsrates in andere kirchliche und kommunale Gremien (z.B. Jugendhilfeausschuss und Sozialhilfeausschuss).

Art. 45 Konstituierung

Der Dekan und der amtierende Vorstand des Dekanatsrates laden im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens 14 Wochen nach der Pfarrgemeinderatswahl stattfindet. Bei dieser Sitzung wird in der Regel die Wahl des Vorstands durchgeführt. Beschließt die Vollversammlung die Berufung von weiteren Mitgliedern, kann sie Berufungen bereits in der konstituierenden Sitzung vornehmen.

Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet der Dekan die Sitzung.

Das Ergebnis der Konstituierung ist möglichst mit Fotos und Angaben von Kontaktmöglichkeiten innerhalb von zwei Wochen auf der Website des Dekanates für die Dauer der Wahlperiode bekannt zu geben. Ferner sind der Diözesanrat sowie in der Seelsorgsregion München der Katholikenrat der Region München über das Ergebnis der Konstituierung zu unterrichten.

Art. 46 Delegationen

Die Vollversammlung wählt:

- den/die ständige:n Vertreter:in des Dekanatsrates im Dekanatsteam, soweit diese Vertretung nicht durch die/den Vorsitzende:n wahrgenommen wird,
- eine:n Delegierte:n in den Diözesanrat, soweit der/die Vorsitzende die mit dem Amt verbundene Delegation in den Diözesanrat nicht selbst wahrnimmt,
- 3) die weiteren Delegierten in den Diözesanrat. Die Gesamtzahl der Delegierten aus Nrn. 2 und 3 ergibt sich:
 - aus der Anzahl der Pfarreien und (Pfarr-)Kuratien im Dekanat multipliziert mit 0,1 (kaufmännisch gerundet),
 - bei einer Mindestzahl von vier Delegierten in Dekanaten unter 90.000 bzw. sechs Delegierten in Dekanaten über 90.000 Katholiken und Katholikinnen.
- 4) zwei Ersatzdelegierte in den Diözesanrat, die im Verhinderungsfall von Delegierten an deren Stelle das Mitgliedschaftsrecht wahrnehmen,
- 5) in der Seelsorgsregion München zusätzlich Delegierte in den Katholikenrat der Region München. Die Anzahl der zu wählenden Personen richtet sich nach Nrn. 2 bis 4.
- 6) Delegierte in kirchliche und kommunale Gremien (z.B. Jugendhilfeausschuss und Sozialhilfeausschuss), soweit dies in deren Satzungen und Ordnungen vorgesehen ist. Die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft gemäß Art. 4 Abs. 4 gelten entsprechend.

Art. 47 Vorstand

- (1) Mitglieder sind:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) ggf. der/die ständige Vertreter:in des Dekanatsrates im Dekanatsteam, soweit der/die Vorsitzende die mit dem Amt verbundene Vertretung im Dekanatsteam nicht selbst wahrnimmt,
 - c) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Dabei sind in Dekanaten mit Prodekanatsräten ausnahmsweise alle Vorsitzenden der Prodekanatsräte die stellvertretenden Vorsitzenden, sofern nicht ein:e Vorsitzende:r eines Prodekanatsrates zugleich auch Vorsitzende:r des Dekanatsrates ist.
 - d) der/die Schriftführer:in,

- e) die Delegierten und Ersatzdelegierten im Diözesanrat,
- f) in der Seelsorgsregion München die Delegierten und Ersatzdelegierten im Katholikenrat der Region München,
- g) der Dekan und das weitere vom Dekanatsteam bestimmte Mitglied des Dekanatsteams

Die Positionen a bis f schließen sich mit Ausnahme von Vorsitz und Stellvertretung nicht gegenseitig aus.

- (2) Der/Die Vorsitzende des Dekanatsrates und ggf. der/die ständige Vertreter:in des Dekanatsrates im Dekanatsteam vertreten den Dekanatsrates rat in der Dekanatskonferenz mit Stimmrecht.
- (3) Aufgaben des Vorstands sind:
 - Er vermittelt auf Wunsch der Betroffenen in Konfliktfällen, die in Pfarrgemeinderäten und Pfarrverbandsräten im Dekanat entstanden sind, und
 - b) berät die/den Vorsitzende:n des Dekanatsrates und ggf. den/die ständige:n Vertreter:in des Dekanatsrates im Dekanatsteam für die Wahl des Dekanstellvertreters und des/der Dekanatsbeauftragten.

Art. 48 Sitzungen und Protokoll

- (1) Die Vollversammlung tagt in der Regel zweimal j\u00e4hrlich, der Vorstand in der Regel dreimal j\u00e4hrlich und jeweils zus\u00e4tzlich, wenn Themen des Dekanates oder die Zusammenarbeit mit dem Dekanatsteam oder der Dekanatskonferenz dies erfordern.
- (2) Die Ergebnisse jeder Vollversammlung des Dekanatsrates sind nach der Genehmigung des Protokolls dem Diözesanrat und in der Seelsorgsregion München dem Katholikenrat der Region München zuzuleiten.

Art. 49 Einspruchsrecht des Dekans

- (1) Erklärt der bei der Sitzung anwesende Dekan förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich.
- (2) Ist der Dekan bei einer Sitzung nicht anwesend, kann er bis spätestens zwei Wochen nach Versand des Protokolls dieses Einspruchsrecht ausüben. Der betreffende Beschluss gilt als nicht wirksam zustande gekommen.
- (3) Die davon betroffenen Fragen sind vom Vorstand des Dekanatsrates erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, ist die zuständige Schiedsstelle anzurufen.

Abschnitt VI

Katholikenrat der Seelsorgsregion München: Katholikenrat der Region München

Art. 50 Katholikenrat der Region München

Der Katholikenrat der Region München ist der Zusammenschluss der Katholikenräte und der katholischen Organisationen des Laienapostolats (Verbände) in der Seelsorgsregion München.

Art. 51 Weitere Aufgaben auf Ebene der Region München

Neben den in Art. 3 genannten hat der Katholikenrat der Region München zusätzlich die Aufgaben:

- 1) den Bischofsvikar für die Seelsorgsregion München zu beraten,
- 2) die Arbeit der Katholikenräte anzuregen,
- 3) an allen Konzepten auf Ebene der Seelsorgsregion München mitzuarbeiten, insbesondere bei der Entwicklung pastoraler Grundentscheidungen und Ziele sowie der Immobiliennutzung.
- 4) zu Fragen der Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft in Zusammenarbeit mit dem Münchner Bildungswerk im öffentlichen und kirchlichen Bereich Stellung zu nehmen und im Münchner Bildungswerk mitzuwirken.

Art. 52 Mitgliedschaft im Katholikenrat der Region München

Mitglieder sind:

- 1) die Delegierten aus den Katholikenräten,
- 2) sechs Delegierte der Gemeinderäte der in der Seelsorgsregion München ansässigen Muttersprachlichen Katholischen Gemeinden. Für den Fall, dass Delegierte verhindert sind, werden im Rahmen ihrer Benennung zwei Ersatzdelegierte gewählt, die an deren Stelle das Mitgliedschaftsrecht wahrnehmen.
- 3) bis zu 24 Delegierte der Verbände und Gemeinschaften gemäß Art. 4 Abs. 5, die von der Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände und Gemeinschaften in der Region München (ARGE-Verbände der Region München) delegiert werden. Für den Fall, dass Delegierte verhindert sind, werden im Rahmen ihrer Benennung zwei Ersatzdelegierte gewählt, die an deren Stelle das Mitgliedschaftsrecht wahrnehmen.

- 4) der/die Vorsitzende der ARGE-Verbände der Region München,
- 5) ein:e vom BDKJ in der Region München entsandte:r Delegierte:r,
- 6) der/die Vorsitzende des Münchner Bildungswerks. Eine Vertretung ist möglich.
- 7) der/die Vorsitzende des Katholikenrates der Region München und alle Mitglieder des Vorstands,
- 8) bis zu zehn Personen aus dem öffentlichen Leben und dem Laienapostolat.
 - a) Die Berufung erfolgt in der Regel in der auf die Konstituierung folgenden Vollversammlung.
 - b) Ihre Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Wahlperiode des Katholikenrates der Region München.
- 9) der Bischofsvikar für die Seelsorgsregion München oder ein:e von ihm benannte:r Vertreter:in,
- 10) ein von den Dekanen in der Seelsorgsregion München bestimmter Dekan,
- je ein:e delegierte:r Pastoralreferent:in, Gemeindereferent:in und Religionslehrer:in im Kirchendienst sowie ein Ständiger Diakon aus der Seelsorgsregion München,
- 12) eine Delegierte aus den Frauen- und ein Delegierter aus den Männerorden,
- 13) ein:e Delegierte:r des Diözesancaritasverbandes in der Seelsorgsregion München,
- 14) die/der Delegierte:r des Leitungsteams der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft "Caritas und Sozialarbeit" der Ehrenamtlichen für die Seelsorgsregion München,
- 15) der/die Geschäftsführende für den Katholikenrat der Region München (beratend).

Art. 53 Konstituierung

Die konstituierende Sitzung des Katholikenrates der Region München, zu welcher der amtierende Vorstand des Katholikenrates der Region München im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Mitglieder drei Wochen vor der Konstituierung einlädt, soll zeitnah nach der Konstituierung der Dekanatsräte stattfinden. Bei dieser Sitzung wird in der Regel die Wahl des Vorstands durchgeführt. Beschließt die Vollversammlung die Berufung von weiteren Mitgliedern, kann sie Berufungen auch bereits in der konstituierenden Sitzung vornehmen.

Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet der Bischofsvikar für die Seelsorgsregion München oder der/die von ihm benannte Vertreter:in die Sitzung.

Art. 54 Delegationen

Die Vollversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands nach Art. 56 Abs. 1 litt. b und c:

- eine:n Delegierte:n in den Diözesanrat, soweit der/die Vorsitzende die mit dem Amt verbundene Delegation in den Diözesanrat nicht selbst wahrnimmt,
- eine:n Ersatzdelegierte:n in den Diözesanrat, der/die im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden bzw. des/der Delegierten stattdessen das Mitgliedschaftsrecht wahrnimmt.

Art. 55 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Richtlinien zur Durchführung von Wahlen beschließen.

Art. 56 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden, der/die bei der Wahl nicht Mitglied der Vollversammlung sein muss,
 - b) aus der Seelsorgsregion München je einem Mitglied aus der Gruppe
 - der Katholikenräte.
 - der Delegierten der muttersprachlichen Gemeinderäte,
 - der Delegierten der Verbände und Organisationen.

Für diese Sitze können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder der Vollversammlung aufgrund der Wahl oder Entsendung aus der entsprechenden Gruppe sind.

- c) vier weiteren Mitgliedern der Vollversammlung,
- d) dem/der vom BDKJ in der Region München in die Vollversammlung entsandten Delegierten,
- e) dem/der Vorsitzenden des Münchner Bildungswerks. Eine ständige Vertretung ist möglich.
- f) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesanrates aus der Region München,
- g) dem/der Vorsitzenden der ARGE-Verbände der Region München,
- h) dem Bischofsvikar für die Seelsorgsregion München oder dem/der von ihm für die Vollversammlung benannten Vertreter:in,

- i) dem von den Dekanen in der Seelsorgsregion München für die Vollversammlung bestimmten Dekan,
- j) dem/der Geschäftsführenden für den Katholikenrat der Region München (beratend).

Die Vollversammlung wählt in einem zweiten Wahlgang aus dem Kreis aller Mitglieder des Vorstands nach Abs. 1 litt. b bis g eine:n erste:n und eine:n zweite:n stellvertretende:n Vorsitzende:n.

(2) Aufgaben sind:

- a) Er bringt in die Etatberatungen des Vorstands des Diözesanrates den finanziellen Bedarf des Katholikenrates der Region München ein.
- b) Er delegiert Vertreter:innen in kirchliche, politische und gesellschaftliche Gremien und Vereinigungen auf Ebene der Seelsorgsregion München, der Stadt München oder des Landkreises München. Das gilt insbesondere dann, wenn in Gesetzen, Verordnungen und kommunalen Satzungen eine Vertretung der Katholiken und Katholikinnen auf Landkreis- oder Stadtebene vorgesehen ist. Die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft gemäß Art. 4 Abs. 4 gelten entsprechend.
- c) Er vermittelt auf Wunsch der Betroffenen in Konfliktfällen, die in Pfarrgemeinderäten, Pfarrverbandsräten und Dekanatsräten in der Seelsorgsregion München entstanden sind.

Art. 57 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Mitglieder sind:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Bischofsvikar für die Seelsorgsregion München oder der/die von ihm für die Vollversammlung benannte Vertreter:in,
 - d) der/die Geschäftsführende (ohne Stimmrecht).
- (2) Seine Aufgabe ist es, die/den Vorsitzende:n in der Zeit zwischen den Sitzungen des Vorstands bei der Erledigung der laufenden Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Abschnitt VII Katholikenrat der Erzdiözese München und Freising: Diözesanrat

Art. 58 Diözesanrat

Der Diözesanrat ist auf Diözesanebene der Zusammenschluss der Katholikenräte und der katholischen Diözesan-Organisationen des Laienapostolats (Verbände). Er repräsentiert die Katholiken und Katholikinnen in der Erzdiözese München und Freising. Als demokratisch gewähltes und organisiertes Gremium beteiligt er sich an der Gestaltung des kirchlichen und öffentlichen Lebens.

Art. 59 Weitere Aufgaben auf Diözesanebene

Neben den in Art. 3 genannten hat der Diözesanrat zusätzlich die Aufgaben:

- 1) den Erzbischof und die Verwaltung der Erzdiözese zu beraten,
- die Vertretung des Laienapostolats und der ehrenamtlich Engagierten in synodalen Prozessen, strategischen Projekten und Gremien in der Erzdiözese wahrzunehmen,
- 3) die Entwicklung und Umsetzung von Strategien für eine engagementfreundliche Kirche zu fördern,
- 4) die Arbeit der Katholikenräte anzuregen,
- 5) die Vertretung der Katholiken und Katholikinnen der Erzdiözese auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

Art. 60 Mitgliedschaft im Diözesanrat

- (1) Mitglieder mit Stimmrecht sind:
 - a) die Delegierten aus den Katholikenräten,
 - b) sechs Delegierte der muttersprachlichen Gemeinderäte in der Erzdiözese München und Freising.
 - Für den Fall, dass Delegierte verhindert sind, werden im Rahmen ihrer Benennung zwei Ersatzdelegierte gewählt, die an deren Stelle das Mitgliedschaftsrecht wahrnehmen.
 - Delegierte der katholischen Diözesanorganisationen des Laienapostolats:
 - Organisationen und Verbände stellen Aufnahmeanträge an die Vollversammlung des Diözesanrates.

- Antragsberechtigt sind Organisationen und Verbände gemäß Art. 4 Abs. 5.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vollversammlung des Diözesanrates.
- Jede Diözesanorganisation entsendet:

von 100 bis zu 1.000 Mitglieder 1 Delegierte:n
bis zu 3.000 Mitglieder 2 Delegierte
bis zu 6.000 Mitglieder 3 Delegierte
bis zu 10.000 Mitglieder 4 Delegierte
über 10.000 Mitglieder 5 Delegierte

Für den Fall, dass Delegierte verhindert sind, benennt die Organisation im Rahmen der Benennung der Delegierten zwei Ersatzdelegierte, die an deren Stelle das Mitgliedschaftsrecht wahrnehmen.

- d) der/die Vorsitzende des Diözesanrates, der/die bischöfliche Beauftragte und alle Mitglieder des Vorstands,
- e) die Vorsitzenden der Sachbereichsgremien des Diözesanrates sowie der/die Delegierte der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Erwachsenenbildung e. V. (KEB) bzw. im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertretungen,
- f) ein:e Delegierte:r aus dem Leitungsteam der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft "Caritas und Sozialarbeit" der Ehrenamtlichen,
- g) bis zu 20 weitere Personen aus dem öffentlichen Leben und dem Laienapostolat.
 - Die Berufung erfolgt in der Regel in der auf die Konstituierung folgenden Vollversammlung.
 - Ihre Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Wahlperiode des Diözesanrates.
- h) die Dekane bzw. im Verhinderungsfall ein hauptamtliches Mitglied des Dekanatsteams, in der Regel der Dekanstellvertreter oder der/die Dekanatsbeauftragte oder Dekanatsreferent:in,
- i) eine Delegierte aus den Frauen- und ein Delegierter aus den Männerorden bzw. im Verhinderungsfall je ein:e Ersatzdelegierte:r.
- (2) Beratende Mitglieder sind:
 - a) die verantwortlichen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
 - b) ein:e Vertreter:in der Informationsstelle des Diözesanrates¹,

Diese Aufgabe nimmt die Stabsstelle Kommunikation des Erzbischöflichen Ordinariates wahr.

- c) ein Delegierter des Priesterrates,
- d) ein Delegierter der Ständigen Diakone,
- e) je ein:e delegierte:r Pastoralreferent:in, Gemeindereferent:in und Religionslehrer:in im Kirchendienst,
- f) je ein vom zuständigen Bischofsvikar benanntes Mitglied aus den Regionalteams München, Nord und Süd,
- g) bis zu drei Delegierte aus dem Kreis der von den Kirchenverwaltungen gewählten Mitglieder des Diözesansteuerausschusses (DiStA), sofern der DiStA eine Delegation beschließt.

Art. 61 Konstituierung

Der amtierende Vorstand des Diözesanrates lädt die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein, die in der Regel spätestens neun Monate nach der Pfarrgemeinderatswahl stattfindet. Bei dieser Sitzung wird in der Regel die Wahl des Vorstands durchgeführt.

Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet der/die bischöfliche Beauftragte die Sitzung.

Art. 62 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Sie wählt Delegierte in diözesane und überdiözesane Gremien gemäß den Ordnungen dieser Gremien. Die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft gemäß Art. 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Richtlinien zur Durchführung von Wahlen beschließen.

Art. 63 Vorstand

- (1) Mitglieder sind:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - vier stellvertretende Vorsitzende, je eine:r aus den Katholikenräten in den Seelsorgsregionen München, Nord und Süd sowie eine:r aus den Delegierten der katholischen Diözesan-Organisationen des Laienapostolats,
 - c) je ein weiteres Mitglied aus den Katholikenräten in den Seelsorgsregionen München, Nord und Süd,

- d) drei weitere Mitglieder aus den Delegierten der katholischen Diözesan-Organisationen des Laienapostolats,
- e) ein Mitglied aus den Delegierten der Gemeinderäte der Muttersprachlichen Katholischen Gemeinden,
- f) ein:e Diözesanvorsitzende:r des BDKJ,
- g) die vom Diözesanrat für das Landeskomitee der Katholiken in Bayern und für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewählten Mitglieder,
- h) der/die bischöfliche Beauftragte,
- die verantwortlichen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle (beratend).

(2) Wählbarkeit:

Für die Sitze im Vorstand nach Abs. 1 litt. b bis e können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder der Vollversammlung aufgrund der Wahl oder Entsendung aus der entsprechenden Gruppe sind. Die nach Abs. 1 litt. a und g zu Wählenden müssen nicht Mitglieder der Vollversammlung sein.

(3) Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Er wählt Delegierte in den Pastoralrat, sofern dieser gebildet ist, sowie in diözesane Gremien gemäß den Ordnungen dieser Gremien. Die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft gemäß Art. 4 gelten entsprechend.
- Er beantragt die erforderlichen Stellen für hauptamtliche Mitarbeitende und beschließt im Einvernehmen mit der Diözesanleitung über die Bestellung und Entlassung des/der Diözesan-Geschäftsführenden.
- Er beantragt bei der Diözesanleitung die erforderlichen Mittel für den Sach- und Personalaufwand.
- d) Er bildet die Schiedsstelle.

Art. 64 Geschäftsführender Vorstand

(1) Mitglieder sind:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) die vier stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/die bischöfliche Beauftragte,
- d) der/die Diözesan-Geschäftsführer:in (ohne Stimmrecht).

- (2) Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands sind:
 - a) Er berät und unterstützt die/den Vorsitzende:n und vertritt diese:n bei Bedarf in der Zeit zwischen den Sitzungen des Vorstands bei der Erledigung der laufenden Aufgaben.
 - b) Er beschließt im Einvernehmen mit der Diözesanleitung über Personalangelegenheiten.
 - Er regelt im Einvernehmen mit der Diözesanleitung den Betrieb der Geschäftsstelle des Diözesanrates.
 - d) Er überwacht die Haushaltsführung.

Art. 65 Vorsitzende:r

- (1) Er/Sie ist im Rahmen der von der Erzdiözese München und Freising übertragenen Befugnisse und Verantwortlichkeiten Vorgesetzte:r des Personals, das die Erzdiözese zur Unterstützung der Arbeit der Katholikenräte zur Verfügung stellt.
- (2) Der/Die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall oder nach Absprache vorzugsweise durch eine:n der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die Wahl des/der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.

Art. 66 Bischöfliche:r Beauftragte:r

Der Erzbischof ernennt eine:n bischöfliche:n Beauftragte:n für den Diözesanrat der Katholiken. Diese:r berät den Diözesanrat in geistlichen und theologischen Fragen und bringt Anliegen des Erzbischofs und der Diözesanleitung in den Diözesanrat ein. Er/Sie bringt Anliegen des Diözesanrates in die Ordinariatskonferenz ein.

Schlussbestimmungen

Die Satzung der Katholikenräte in der Erzdiözese München und Freising wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 11. Oktober 2025, dem Gedenktag des heiligen Papstes Johannes XXIII., beschlossen.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses tritt die Satzung der Katholikenräte in der Erzdiözese München und Freising zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising, die Satzung für Pfarrverbandsräte in der Erzdiözese München und Freising, die Satzung für Gemeinderäte in den Muttersprachlichen Katholischen Gemeinden der Erzdiözese München und Freising, die Satzung für Dekanatsräte der Erzdiözese München und Freising, die Satzung für den Katholikenrat der Region München und die Satzung des Diözesanrates der Katholiken der Erzdiözese München und Freising, jeweils in der Fassung vom 16. Juli 2025 (www.dioezesanrat-muenchen.de/fruehere-ordnungen), außer Kraft. Die Satzung für Kreiskatholikenräte der Erzdiözese München und Freising in der Fassung vom 16. Juli 2025 (www.dioezesanrat-muenchen.de/fruehere-ordnungen) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

München, den 10. November 2025

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

92. Wahlordnung für den Katholikenrat der Pfarrei: Pfarrgemeinderat

§ 1 Aufgaben des Pfarrgemeinderates im Rahmen der Wahlordnung

In der Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl hat er insbesondere:

- 1) das Wahlverfahren zu beschließen,
- 2) einen Wahlausschuss zu bilden,
- 3) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des zu wählenden Pfarrgemeinderates gemäß § 2 zu beschließen,
- 4) geeignete Kandidierende zu gewinnen,
- 5) in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der Pfarrei über die bevorstehende Wahl sowie die Arbeit und die Aufgaben des Pfarrgemeinderates informiert sind.

Wo kein amtierender Pfarrgemeinderat besteht, übernimmt der gemäß § 4 Abs. 2 gebildete Wahlausschuss diese Aufgaben.

§ 2 Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt in Pfarreien

bis 5.000 Katholiken/Katholikinnen mindestens vier, mit mehr als 5.000 Katholiken/Katholikinnen mindestens sechs.

Dabei sollen der Umfang der für den künftigen Pfarrgemeinderat anstehenden eigenen Aufgaben, die Größe der Pfarrei und die künftige Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte im Pfarrverbandsrat berücksichtigt sowie möglichst viele zur Mitarbeit bereite Ehrenamtliche einbezogen werden.

§ 3 Wahl durch die Pfarrei

- (1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden von allen wahlberechtigten Pfarreimitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 der Satzung der Katholikenräte in der Erzdiözese München und Freising erfüllen.
- (2) Das Wahlrecht kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Pfarrei ausgeübt werden, in der das Pfarreimitglied seinen Hauptwohnsitz (vgl. cann. 102

- bis 107 CIC) hat. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere Weise geführt werden.
- (3) Muttersprachliche Katholiken und Katholikinnen und Angehörige von Personalgemeinden besitzen zusätzlich zum aktiven Wahlrecht gemäß dieser Ordnung ggf. aktives Wahlrecht in ihrer Personalgemeinde.
- (4) Das aktive Wahlrecht kann bei Erfüllen der Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 der Satzung Personen verliehen werden, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Pfarrei haben. Die Entscheidung darüber fällt der Wahlausschuss. Sie ist endgültig und nicht anfechtbar. Dazu muss der/die Wähler:in beim Wahlausschuss spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Wahlpfarrei mit der Bestätigung der Streichung aus dem Wählerverzeichnis der Pfarrei des Hauptwohnsitzes einreichen.
- (5) Die Pfarrgemeinderatswahl kann in folgenden Verfahren durchgeführt werden:
 - Stimmabgabe in Wahllokalen,
 - Stimmabgabe in einem Online-Wahlportal (Online-Wahl) und mindestens einem Wahllokal in der Pfarrei.

Die Möglichkeit der Briefwahl muss bei beiden Wahlverfahren gegeben sein. Näheres regelt § 8.

§ 4 Zusammensetzung des Wahlausschusses

- Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Pfarrgemeinderat mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) die Leitung der Pastoral oder die von ihr gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. d der Satzung bestimmte Person aus dem Kreis der für die Seelsorge Angewiesenen,
 - b) zwei vom amtierenden Pfarrgemeinderat aus den eigenen Reihen zu bestimmende Mitglieder. Wo kein amtierender Pfarrgemeinderat besteht, beruft die Leitung der Pastoral oder die von der Leitung bestimmte Person aus dem Kreis der für die Seelsorge Angewiesenen zwei wahlberechtigte Pfarreimitglieder in den Wahlausschuss.
 - zwei von der Kirchenverwaltung aus den eigenen Reihen zu bestimmende Mitglieder.
- (3) Der Wahlausschuss bestellt für die Durchführung der Wahl aus seinen Reihen einen Vorsitz.

§ 5 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:
 - a) die Wahlvorbereitung zu protokollieren,
 - b) für die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu sorgen,
 - c) über die Möglichkeit der Zuerkennung des aktiven Wahlrechts gemäß § 3 an Personen, die in der Pfarrei nicht ihren Hauptwohnsitz haben, öffentlich zu informieren.
 - d) die Entscheidung über die Zuerkennung des aktiven Wahlrechts an Personen zu treffen, die in der Pfarrgemeinde nicht ihren Hauptwohnsitz haben,
 - e) die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen gemäß Art. 4 Abs. 1 bis 3 der Satzung zu prüfen,
 - f) ggf. eine Entscheidung über die Wählbarkeit gemäß Art. 4 Abs. 4 der Satzung bei der Schiedsstelle zu beantragen,
 - g) die endgültige Liste der Kandidierenden für die Wahl des Pfarrgemeinderates gemäß § 6 Abs. 4 bis 6 zu erstellen,
 - h) den Ort / die Orte des/der eingerichteten Wahllokale(s) mit dem jeweiligen Abstimmungszeitraum festzulegen. In großen Pfarreien oder in Pfarreien mit mehreren Ortschaften sollen mehrere Wahllokale eingerichtet werden.
 - für die Briefwahl den Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschuss eingegangen sein muss,
 - j) spätestens drei Wochen vor der Wahl der Pfarrei bekannt zu geben:
 - das Wahlverfahren einschließlich der Möglichkeit der Briefwahl,
 - die endgültige Liste der Kandidierenden,
 - den Ort / die Orte des/der eingerichteten Wahllokale(s) mit dem jeweiligen Abstimmungszeitraum,
 - bei Online-Wahl den dafür diözesanweit festgelegten Abstimmungszeitraum,
 - für die Briefwahl den Zeitpunkt, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschuss eingegangen sein muss.

Dies geschieht durch:

- Bekanntgabe in den Gottesdiensten, auf der Website der Pfarrei und durch Aushang,
- Veröffentlichung im Pfarrbrief oder Gottesdienstanzeiger.

- k) das Vorliegen der Wahlberechtigung zu pr
 üfen und bei Vorliegen des aktiven Wahlrechts einen Stimmzettel oder die Briefwahlunterlagen herauszugeben,
- bei Stimmabgaben in Wahllokalen die Namen der Wähler:innen, die ihre Stimmen abgeben, in einem Wählerverzeichnis festzuhalten und danach die Stimmzettel entgegenzunehmen,
- m) bei Online-Wahl vor dem Beginn der Stimmabgabe in dem/den Wahllokal(en) die Namen der Wähler:innen, die ihre Stimmen online abgegeben haben, in einem Wählerverzeichnis festzuhalten,
- n) bei Briefwahl die eingehenden Wahlbriefe bis zum Wahltermin unter Verschluss zu halten, dann zu pr\u00fcfen und die Namen der W\u00e4hler:innen, die ihre Stimmen abgegeben haben, in einem W\u00e4hlerverzeichnis festzuhalten und danach die unge\u00f6ffneten Stimmzettelumschl\u00e4ge zu verwahren.
- o) die Z\u00e4hlung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Der Wahlausschuss kann dazu weitere Personen als Wahlhelfer:innen bestellen.
 Die Ausz\u00e4hlung der online abgegebenen Stimmen erfolgt durch das Online-Wahlportal.
- p) das Wahlergebnis zu prüfen und vorläufig festzustellen,
- q) für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 11 Abs. 1 zu sorgen,
- zu Einsprüchen nach § 11 Abs. 2 gegen die Wahl eine Stellungnahme zu verfassen und unverzüglich der Schiedsstelle zur Entscheidung vorzulegen,
- s) das endgültige Wahlergebnis in das Protokoll des Wahlausschusses aufzunehmen.
- (2) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind mit Ausnahme der Sitzung zur Prüfung und vorläufigen Feststellung des Wahlergebnisses gemäß Abs. 1 lit. p nicht öffentlich.

§ 6 Wahlvorschlag

- (1) Die Pfarrei ist mindestens elf Wochen vor dem Wahltermin öffentlich aufzufordern, Personen beim Wahlausschuss vorzuschlagen. Jeder Vorschlag darf mehrere Personen enthalten, für jeden Vorschlag sind Unterschriften von sechs Wahlberechtigten der Pfarrei erforderlich.
- (2) Jede in der Pfarrei aktive katholische Organisation ist mindestens elf Wochen vor dem Wahltermin vom Wahlausschuss aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Personen vorzuschlagen. Jeder Vorschlag darf mehrere Personen enthalten, für jeden Vorschlag sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der Organisation erforderlich.

- (3) Wahlvorschläge nach Abs. 1 und 2 müssen spätestens sieben Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuss vorliegen. Jedem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung von den Kandidierenden zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- (4) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge die endgültige Liste der Kandidierenden auf, wobei er sie, wenn nötig, ergänzt. Die Zahl der Kandidierenden soll höher sein als die Zahl der zu wählenden Pfarrgemeinderäte nach § 1 Nr. 3.
- (5) In der endgültigen Liste der Kandidierenden sind deren Namen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf, Wohnort und eventuell Foto aufzuführen.
- (6) Die endgültige Liste der Kandidierenden wird vom Wahlausschuss sechs Wochen vor dem Wahltermin geschlossen.

§ 7 Wahltermin

Der Wahltermin wird nach Anhörung des Vorstandes des Katholikenrates der Erzdiözese München und Freising: Diözesanrat vom Erzbischof für alle Pfarreien der Erzdiözese verbindlich festgesetzt.

§ 8 Durchführung der Wahl

(1) Wahlverfahren

Die Pfarrgemeinderatswahl wird durchgeführt durch die Stimmabgabe in Wahllokalen oder durch die Stimmabgabe in einem Online-Wahlportal mit der zusätzlichen Wahlmöglichkeit in zumindest einem Wahllokal in der Pfarrei. In beiden Wahlverfahren kann das Wahlrecht auch durch Briefwahl ausgeübt werden.

(2) Stimmabgabe in Wahllokalen (ohne Online-Wahl)

Jedes wahlberechtigte Pfarreimitglied erhält spätestens 14 Tage vor der Wahl unaufgefordert eine personalisierte Wahlbenachrichtigung mit Angabe des Ortes / der Orte des/der eingerichteten Wahllokale(s) mit dem jeweiligen Abstimmungszeitraum sowie der Information über die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Online-Wahl

Jedes wahlberechtigte Pfarreimitglied erhält spätestens 14 Tage vor der Wahl unaufgefordert eine personalisierte Wahlbenachrichtigung mit den Informationen für den persönlichen Zugang auf das Online-Wahlportal und über den Abstimmungszeitraum der Online-Wahl, über den Ort / die Orte

des/der eingerichteten Wahllokale(s) mit dem jeweiligen Abstimmungszeitraum sowie der Information über die Möglichkeit der Briefwahl.

(4) Briefwahl

- a) Der/Die Wähler:in erhält auf ausdrückliche Anforderung folgende Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
 - (Brief-)Wahlschein,
 - Stimmzettel.
 - Stimmzettelumschlag,
 - Wahlbriefumschlag.
- b) Die Wahlbriefe müssen spätestens bis zum gemäß § 5 Abs. 1 lit. i festgelegten Ende des Abstimmungszeitraums beim Wahlausschuss eingegangen sein. Darauf ist der/die Wähler:in bei der Aushändigung der Wahlunterlagen hinzuweisen. Später eingehende Stimmen sind ungültig.

§ 9 Wahlhandlung

- (1) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnort aufzuführen sind.
- (2) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder nach § 1 Nr. 3 zu wählen sind. Ein Häufeln der Stimmen ist unzulässig.
- (3) Bei Abstimmung in einem Wahllokal wird der von den Wählenden persönlich ausgefüllte Stimmzettel nach dem Nachweis der Wahlberechtigung, ggf. unter Vorlage der persönlichen Wahlbenachrichtigung oder des Wahlscheins, unter Aufsicht in eine bereitgestellte Wahlurne geworfen. Bei Online-Wahl ist bei persönlicher Stimmabgabe im Wahllokal anhand des Wählerverzeichnisses zu prüfen, ob der/die Wähler:in bereits online gewählt hat. Hat der/die Wähler:in online gewählt, ist eine Stimmabgabe im Wahllokal unzulässig.
- (4) Bei Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe in einem Online-Wahlportal. Die Authentifizierung des/der Wahlberechtigten erfolgt durch die in der persönlichen Wahlbenachrichtigung genannten Zugangsdaten. Der Stimmzettel ist vom Wähler / von der Wählerin persönlich auszufüllen und abzusenden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Die Stimmabgaben werden bis zur Auszählung und danach bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Wahlunterlagen gemäß § 10 Abs. 6 zugriffssicher gespeichert.

- (5) Bei Briefwahl ist der vom Wähler / von der Wählerin persönlich ausgefüllte Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag zusammen mit dem Wahlschein im Wahlbrief dem Wahlausschuss zuzuleiten. Diese Unterlagen müssen spätestens bis zum gemäß § 5 Abs. 1 lit. i vom Wahlausschuss festgelegten Ende des Abstimmungszeitraums beim Wahlausschuss eingegangen sein.
 - Beim Wahlausschuss eingehende Wahlbriefe werden gesammelt und bis zum Wahltag unter Verschluss gehalten.
 - Nach Ablauf des festgelegten Abstimmungszeitraums werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht und von den dafür vom Wahlausschuss bestimmten Wahlausschussmitgliedern und Wahlhelfern/Wahlhelferinnen geöffnet. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des/der Wählenden ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden. Zuvor ist anhand des Wählerverzeichnisses zu prüfen, ob der/die Wähler:in bereits im Wahllokal oder online gewählt hat. Hat der/die Wähler:in bereits gewählt, wird der Stimmzettelumschlag aussortiert und nicht in die Wahlurne gelegt. Die Stimme ist als ungültig zu behandeln. Wahlbriefe mit Formfehlern werden registriert und ausgeschieden, die Stimme wird als ungültig behandelt.
- (6) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind, oder er unzulässig gekennzeichnet ist. Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und Wahlniederschrift

- (1) Gewählt sind diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die nicht gewählten Personen sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzpersonen der Gewählten.
- (2) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu pr
 üfen und vorläufig festzustellen.
- (3) Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in das Protokoll des Wahlausschusses aufzunehmen, von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und anschließend dem/der amtierenden Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates und der Leitung der Pastoral zuzuleiten.
- (4) Das endgültige Wahlergebnis ist in das Protokoll des Wahlausschusses aufzunehmen und von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

- (5) Das Wahlprotokoll ist dauernd im Pfarrarchiv aufzubewahren.
- (6) Die Wahlunterlagen sind sechs Monate im Pfarrarchiv aufzubewahren. Dazu zählen:
 - das Wählerverzeichnis,
 - die gültigen und ungültigen Stimmzettel einschließlich der online erfassten Stimmabgaben,
 - verspätet eingegangene oder aufgrund von Formfehlern ausgeschiedene Wahlbriefe.
 - die Protokolle der Wahlvorbereitung.

§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten bekannt zu geben und zu veröffentlichen.
- (2) Einsprüche können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Wahlausschuss erhoben werden.
- (3) Werden keine Einsprüche erhoben, gilt das festgestellte Ergebnis endgültig.

Die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 11. Oktober 2025 beschlossen.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses tritt die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in der Fassung vom 16. Juli 2025 (www.dioezesanrat-muenchen.de/fruehere-ordnungen) außer Kraft.

München, den 10. November 2025

Reinhard Kardinal Marx

Erzbischof von München und Freising

93. Wahlordnung für den Katholikenrat der Muttersprachlichen Gemeinde: Gemeinderat der Muttersprachlichen Katholischen Gemeinde

§ 1 Aufgaben des Gemeinderates im Rahmen der Wahlordnung

In der Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Gemeinderates hat er insbesondere:

- 1) das Wahlverfahren zu beschließen,
- 2) einen Wahlausschuss zu bilden,
- 3) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des zu wählenden Gemeinderates gemäß § 2 zu beschließen,
- 4) geeignete Kandidierende zu gewinnen,
- 5) in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der Gemeinde über die bevorstehende Wahl sowie die Arbeit und die Aufgaben des Gemeinderates informiert sind.

Wo kein amtierender Gemeinderat besteht, übernimmt der gemäß § 4 Abs. 2 gebildete Wahlausschuss diese Aufgaben.

§ 2 Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates beträgt in Gemeinden bis 5.000 Katholiken/Katholikinnen mindestens vier, mit mehr als 5.000 Katholiken/Katholikinnen mindestens sechs.

Dabei sollen der Umfang der für den künftigen Gemeinderat anstehenden eigenen Aufgaben, die Größe und die kulturelle und ethnische Vielfalt innerhalb der Muttersprachlichen Gemeinde und die künftige Zusammenarbeit mit den Katholikenräten der Pfarreien, Dekanate und anderer Muttersprachlicher Gemeinden berücksichtigt sowie möglichst viele zur Mitarbeit bereite Ehrenamtliche einbezogen werden.

§ 3 Wahl durch die Gemeinde

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden von allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 der Satzung der Katholikenräte in der Erzdiözese München und Freising erfüllen.

- (2) Das Wahlrecht wird in der Muttersprachlichen Gemeinde ausgeübt, in deren Zuständigkeitsgebiet das Gemeindemitglied seinen Hauptwohnsitz (vgl. cann. 102 bis 107 CIC) hat. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere Weise geführt werden.
- (3) Ein:e Muttersprachliche:r Katholik:in besitzt zusätzlich zum aktiven Wahlrecht gemäß dieser Ordnung ein aktives Wahlrecht für den Pfarrgemeinderat einer Territorialpfarrei gemäß den Regelungen der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat sowie ggf. in Muttersprachlichen Gemeinden einer anderen Sprachgruppe und in anderen Personalgemeinden.
- (4) Das aktive Wahlrecht kann bei Erfüllen der Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 der Satzung Personen verliehen werden, die nicht der Muttersprachlichen Gemeinde angehören. Die Entscheidung darüber fällt der Wahlausschuss. Sie ist endgültig und nicht anfechtbar. Dazu muss der/die Wähler:in beim Wahlausschuss spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einreichen. Bestehen für eine Sprachengemeinde mehrere Muttersprachliche Gemeinden, muss die Streichung aus dem Wählerverzeichnis der muttersprachlichen Wohnsitzgemeinde nachgewiesen werden.
- (5) Die Gemeinderatswahl wird durch Stimmabgabe in Wahllokalen mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt.

Näheres regelt § 8.

§ 4 Zusammensetzung des Wahlausschusses

- Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Gemeinderat mindestens neun Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) die Leitung der Pastoral oder die von ihr gemäß Art. 34 Nr. 4 der Satzung bestimmte Person aus dem Kreis der für die Seelsorge Angewiesenen,
 - b) vier vom amtierenden Gemeinderat aus den Reihen der wahlberechtigten Gemeindemitglieder zu bestimmende Personen. Wo kein amtierender Gemeinderat besteht, beruft die Leitung der Pastoral oder die von der Leitung bestimmte Person aus dem Kreis der für die Seelsorge Angewiesenen vier wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlausschuss.
- (3) Der Wahlausschuss bestellt für die Durchführung der Wahl aus seinen Reihen einen Vorsitz.

§ 5 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:
 - a) die Wahlvorbereitung zu protokollieren,
 - b) für die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu sorgen,
 - c) über die Möglichkeit der Zuerkennung des aktiven Wahlrechts gemäß § 3 an Personen, die nicht der Muttersprachlichen Gemeinde angehören, in geeigneter Weise zu informieren,
 - die Entscheidung über die Zuerkennung des aktiven Wahlrechts an Personen zu treffen, die nicht der Muttersprachlichen Gemeinde angehören,
 - e) die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Satzung zu prüfen,
 - f) ggf. eine Entscheidung über die Wählbarkeit gemäß Art. 4 Abs. 4 der Satzung bei der Schiedsstelle zu beantragen,
 - g) die endgültige Liste der Kandidierenden für die Wahl des Gemeinderates gemäß § 6 Abs. 4 bis 6 zu erstellen,
 - die Orte der eingerichteten Wahllokale mit dem jeweiligen Abstimmungszeitraum festzulegen. Wahllokale sollen an den Orten eingerichtet werden, an denen sich größere Gruppen der Gemeinde regelmäßig versammeln.
 - i) für die Briefwahl den Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschuss eingegangen sein muss,
 - j) spätestens 14 Tage vor der Wahl der Gemeinde bekannt zu geben:
 - das Wahlverfahren einschließlich der Möglichkeit der Briefwahl,
 - die endgültige Liste der Kandidierenden,
 - die Orte der eingerichteten Wahllokale mit dem jeweiligen Abstimmungszeitraum,
 - für die Briefwahl den Zeitpunkt, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschuss eingegangen sein muss.

Dies geschieht durch:

- Bekanntgabe in den Gottesdiensten, auf der Website der Gemeinde und durch Aushang,
- Veröffentlichung im Gemeindebrief oder Gottesdienstanzeiger.
- k) das Vorliegen der Wahlberechtigung zu pr
 üfen und bei Vorliegen des aktiven Wahlrechts einen Stimmzettel oder die Briefwahlunterlagen herauszugeben,

- bei Stimmabgaben in Wahllokalen die Namen der Wähler:innen, die ihre Stimmen abgeben, in einem Wählerverzeichnis festzuhalten und danach die Stimmzettel entgegenzunehmen,
- bei Briefwahl die eingehenden Wahlbriefe bis zum Wahltermin unter Verschluss zu halten, dann zu prüfen und die Namen der Wähler:innen, die ihre Stimmen abgegeben haben, in einem Wählerverzeichnis festzuhalten und danach die ungeöffneten Stimmzettelumschläge zu verwahren,
- n die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Der Wahlausschuss kann dazu weitere Personen als Wahlhelfer:innen bestellen.
- o) das Wahlergebnis zu prüfen und vorläufig festzustellen,
- p) für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 11 Abs. 1 zu sorgen,
- q) zu Einsprüchen nach § 11 Abs. 2 gegen die Wahl eine Stellungnahme zu verfassen und unverzüglich der Schiedsstelle zur Entscheidung vorzulegen,
- r) das endgültige Wahlergebnis in das Protokoll des Wahlausschusses aufzunehmen.
- (2) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind mit Ausnahme der Sitzung zur Prüfung und vorläufigen Feststellung des Wahlergebnisses gemäß Abs. 1 lit. o nicht öffentlich.

§ 6 Wahlvorschlag

- (1) Die Gemeinde ist mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin öffentlich aufzufordern, Personen beim Wahlausschuss vorzuschlagen. Jeder Vorschlag darf mehrere Personen enthalten, für jeden Vorschlag sind Unterschriften von sechs Wahlberechtigten der Gemeinde erforderlich.
- (2) Jede in der Gemeinde aktive katholische Organisation ist mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin vom Wahlausschuss aufzufordern, Personen beim Wahlausschuss vorzuschlagen. Jeder Vorschlag darf mehrere Personen enthalten, für jeden Vorschlag sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der Organisation erforderlich.
- (3) Wahlvorschläge nach Abs. 1 und 2 müssen spätestens vier Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuss vorliegen. Jedem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung von den Kandidierenden zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- (4) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge die endgültige Liste der Kandidierenden auf, wobei er sie, wenn nötig, ergänzt. Die Zahl der Kandidierenden soll höher sein als die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte nach § 1 Nr. 3.

- (5) In der endgültigen Liste der Kandidierenden sind deren Namen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf, Wohnort und eventuell Foto aufzuführen.
- (6) Die endgültige Liste der Kandidierenden wird vom Wahlausschuss drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen.

§ 7 Wahltermin

Der Wahltermin wird nach Anhörung des Vorstandes des Katholikenrates der Erzdiözese München und Freising: Diözesanrat vom Erzbischof für alle Muttersprachlichen Gemeinden der Erzdiözese verbindlich festgesetzt.

§ 8 Durchführung der Wahl

(1) Stimmabgabe in Wahllokalen

Die Gemeinderatswahl wird durch Stimmabgabe in einem oder mehreren Wahllokal(en) gemäß § 5 Abs. 1 lit. h mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt.

(2) Briefwahl

- a) Der/Die Wähler:in erhält auf ausdrückliche Anforderung folgende Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
 - (Brief-)Wahlschein,
 - Stimmzettel.
 - Stimmzettelumschlag,
 - Wahlbriefumschlag.
- b) Die Wahlbriefe müssen spätestens bis zum gemäß § 5 Abs. 1 lit. i festgelegten Ende des Abstimmungszeitraums beim Wahlausschuss eingegangen sein. Darauf ist der/die Wähler:in bei der Aushändigung der Wahlunterlagen hinzuweisen. Später eingehende Stimmen sind ungültig.

§ 9 Wahlhandlung

- (1) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnort aufzuführen sind.
- (2) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder nach § 1 Nr. 3 zu wählen sind. Ein Häufeln der Stimmen ist unzulässig.

- (3) Bei Abstimmung in einem Wahllokal wird der von den Wählenden persönlich ausgefüllte Stimmzettel nach dem Nachweis der Wahlberechtigung unter Aufsicht in eine bereitgestellte Wahlurne geworfen.
- (4) Bei Briefwahl ist der vom Wähler / von der Wählerin persönlich ausgefüllte Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag zusammen mit dem Wahlschein im Wahlbrief dem Wahlausschuss zuzuleiten. Diese Unterlagen müssen spätestens bis zum gemäß § 5 Abs. 1 lit. i vom Wahlausschuss festgelegten Ende des Abstimmungszeitraums beim Wahlausschuss eingegangen sein.

Beim Wahlausschuss eingehende Wahlbriefe werden gesammelt und bis zum Wahltag unter Verschluss gehalten.

Nach Ablauf des festgelegten Abstimmungszeitraums werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht und von den dafür vom Wahlausschuss bestimmten Wahlausschussmitgliedern und Wahlhelfern/Wahlhelferinnen geöffnet. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des/der Wählenden ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden. Zuvor ist anhand des Wählerverzeichnisses zu prüfen, ob der/die Wähler:in bereits im Wahllokal gewählt hat. Hat der/die Wähler:in bereits gewählt, wird der Stimmzettelumschlag aussortiert und nicht in die Wahlurne gelegt. Die Stimme ist als ungültig zu behandeln. Wahlbriefe mit Formfehlern werden registriert und ausgeschieden, die Stimme wird als ungültig behandelt.

(5) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind, oder er unzulässig gekennzeichnet ist. Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und Wahlniederschrift

- (1) Gewählt sind diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die nicht gewählten Personen sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzpersonen der Gewählten.
- (2) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu pr
 üfen und vorläufig festzustellen.
- (3) Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in das Protokoll des Wahlausschusses ses aufzunehmen, von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und anschließend dem/der amtierenden Vorsitzenden des Gemeinderates und der Leitung der Pastoral zuzuleiten.

- (4) Das endgültige Wahlergebnis ist in das Protokoll des Wahlausschusses aufzunehmen und von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.
- (5) Das Wahlprotokoll ist dauernd im Gemeindearchiv aufzubewahren.
- (6) Die Wahlunterlagen sind sechs Monate im Gemeindearchiv aufzubewahren. Dazu zählen:
 - das Wählerverzeichnis.
 - die gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - verspätet eingegangene oder aufgrund von Formfehlern ausgeschiedene Wahlbriefe,
 - die Protokolle der Wahlvorbereitung.

§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten bekannt zu geben und zu veröffentlichen.
- (2) Einsprüche können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Wahlausschuss erhoben werden.
- (3) Werden keine Einsprüche erhoben, gilt das festgestellte Ergebnis endgültig.

Die Wahlordnung für den Katholikenrat der Muttersprachlichen Gemeinde wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 11. Oktober 2025 beschlossen.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses tritt die Wahlordnung für den Katholikenrat der Muttersprachlichen Gemeinde zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Katholikenrat der Muttersprachigen Gemeinde in der Fassung vom 16. Juli 2025 (www.dioezesanrat-muenchen.de/fruehere-ordnungen) außer Kraft.

München, den 10. November 2025

Reinhard Kardinal Marx

Erzbischof von München und Freising

